

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Zustellungsurkunde

ACO Passavant Guss GmbH
vertreten durch
Herrn Geschäftsführer Ronald Volp
Scheidertalstraße 3
65326 Aarbergen

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: RP Da IV Wi-43.1-schz-GB 12-2 § 16

Bearbeiter/in: Herr Schulze
Durchwahl: 0611 - 3309 - 431
Fax: 0611 - 3309 - 444
E-Mail: friedhelm.schulze@rpda.hessen.de
Datum: 25. November 2013

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 24.02.2012 wird der

**ACO Passavant Guss GmbH
Scheidertalstraße 3
65326 Aarbergen**

- Antragstellerin -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem
Grundstück in Aarbergen,
Gemarkungen Kettenbach und Michelbach,
Flure 1 und 18,
Flurstücke 50/6 und 26/5

die bestehende Eisengießerei zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Daten, Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Gutachten und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Diese Genehmigung berechtigt

- zur Erweiterung der Eisengießerei auf eine Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall bis 75.000 Jahrestonnen (Jato),
- zum Austausch eines Induktionsdoppelofens mit 2 x 8 t Inhalt gegen einen Induktionsdoppelofen mit 2 x 12 t Inhalt,
- zum werktäglichen 3-Schichtbetrieb der Schmelzanlage, der bestehenden Formanlage inkl. Sandaufbereitung, der Kernmacherei, der Strahlanlagen 1 und 2 und der Putzerei inkl. Strahlanlage 3 einschließlich der insgesamt auch mit Staplern zugehörigen Materialtransporte, ausgenommen davon ist der werktägliche Lieferverkehr mit LKW auf den Freiflächen des Werksgeländes, Gemarkung Kettenbach, Flur 1, Flurstück 50/6 und Gemarkung Michelbach, Flur 18, Flurstück 26/5, in den Zeiten
montags von 0:00 bis 7:00 Uhr
montags bis samstags jeweils von 20:00 bis 7:00 Uhr und
samstags von 12:00 bis 24:00 Uhr ,
- zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude der Sandaufbereitung durch Erneuerung der Außenfassade und Dachfläche und
- zum Abriss von Kaminen, zur Neuerstellung von Kaminen und zur Erhöhung von bestehenden Kaminen inkl. der Anbindung von Abluftleitungen.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für

den 50 m hohen Kamin, bestehend aus 4 Einzelzügen (= Q196, Q201, Q210 und Q310), die Erhöhung von 2 Kaminen (= Q259 auf 33 m und Q959 auf 24 m)

und

die Erneuerung der Außenfassade und Dachfläche der Sandaufbereitung

ein.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Diese Genehmigung berücksichtigt die im

Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken für Schmieden und Gießereien, Stand Juli 2004,

Referenzdokument über Allgemeine Überwachungsgrundsätze, Stand Juli 2003,
und

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Energieeffizienz, Stand Juni 2008, enthaltenen Informationen und Maßgaben.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Unterlagen des Antrags vom 24.02.2012 nebst Ergänzungen	Blatt-Nr.
1. Antrag	001
Formular 1/1 ; Antrag vom 24.02.2012	002 - 005
Formulare 1/1.2	006 - 007
Formular 1/2	008
2. Inhaltsverzeichnis des Antrags	009
3. Kurzbeschreibung	010 - 013
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	014
5. Standort und Umgebung der Anlage	015
Topographische Karte	016
„Flächennutzungsplan“ der Gemeinde	017
Liegenschaftskarte	018
Status des ehemaligen Immissionspunktes 2	018.1
6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	019
Formular 6/1	020 - 022
Anlagenstruktur und Fließbilder	023 - 034
Verfahrens- und Betriebsbeschreibung (Ist - Soll)	035 - 040
Werkgrundriss, Gesamtübersicht	041
7. Stoffströme	042
Formulare 7/1 - 7/2	043 - 045
Stoffdaten mit Sicherheitsdatenblättern *	046
8. Luftreinhaltung,	/
Emissionsquellen	047
Formulare 8/1 und 8/2	048 - 056
Nachtrag vom 15.04.2013; Emissionsmindernde Maßnahmen	056.1 - 056.4

Unterlagen des Antrags vom 24.02.2012 nebst Ergänzungen	Blatt-Nr.
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	057
Formulare 9/1 und 9/2	058 - 059
Untersuchungsergebnisse von Abfällen	060 - 063
10. Abwasserentsorgung	064
11. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	065
12. Abwärmenutzung	066
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	067
Gutachten der ita, Prognose der Geräuschimmissionen vom 10.10.2012 mit Anhang 1 und 2	068 - 093 093.1 - 093.29
Prüfbericht vom 19.12.2011; Schallpegelmessungen	094 - 112
Gutachten der ita, Prognose der Geräuschimmissionen vom 28.09.2011 mit Anlagen 1 bis 10	113 - 195
Nachtrag vom 13.05.2013 zum Gutachten der ita; Prognose der Geräuschimmissionen vom 10.10.2012	195.1 - 195.31
Gutachten der iMA, Ermittlung der Geruchs- und Staubemissionen und -immissionen vom 17.02.2012	196 - 235
Ergänzung zum Gutachten der iMA vom 28.05.2013	235.1 - 235.15
Gutachten der argusoft GmbH, Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen vom 27.05.2011	236 - 258
Darstellung der Immissionsmaxima für Staub und Geruch	258.1
Ausführungen zu Erschütterungen	259
Prüfbericht vom 08.03.2013	259.1 - 259.23
Prüfbericht vom 12.03.2013	259.24 - 259.47
Prüfbericht vom 13.05.2013	259.48 - 259.66
14. Anlagensicherheit	260
15. Arbeitsstättenverordnung	261
Formulare 15/1 - 15/3	262 - 265
Bericht über die Messungen von magnetischen Feldern	266 - 269
Lärmermittlungen an Arbeitsplätzen	270 - 278
16. Brandschutz	279
Brandschutzkonzeptplan	280
Brandschutzkonzept	281 - 324
Brandschutztechnische Stellungnahme	325 - 339
Status Umsetzung Brandschutzkonzept	340
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 41 HWG)	341
18. Bauantrag; Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden, Bauzeichnungen (Übersichtsplan, Grundrisse, Ansichten, Abstandsflächenplan) - ohne Statik -	342 - 376
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	377

Unterlagen des Antrags vom 24.02.2012 nebst Ergänzungen	Blatt-Nr.
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	378
Feststellung der UVP-Pflicht	379 - 384
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	385

- * Die Sicherheitsdatenblätter der unter Nr. 7 „Stoffdaten mit Sicherheitsdatenblättern“, Blatt 046, genannten Unterlagen wurden nicht blattiert und sind diesem Bescheid nicht beigeheftet. Sie werden der Antragstellerin gesondert übersandt.

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Auflösende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn der Baubeginn erfolgt, ohne dass zuvor gemäß Auflage 8.3 die schriftliche Bestätigung (Prüfbericht) vorgelegt wird.

Auflagen

1. **Allgemeine Auflagen**

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Eisengießerei ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen für die Eisengießerei gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme von Teilabschnitten als auch der insgesamt geänderten Anlage, d.h. die Errichtung und Inbetriebnahme von Teilmaßnahmen und insbesondere der Betrieb der 3. Schicht zur Nachtzeit, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, jeweils mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Besonderer Hinweis: Der Betrieb der 3. Schicht zur Nachtzeit darf erst erfolgen, wenn alle schallmindernden Maßnahmen durchgeführt und der Prüfbericht der Nebenbestimmung IV. 4.2 vorgelegt wurden.

- 1.5 Der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, sind unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Verhalten und Sicherheitsmaßnahmen für den Normalbetrieb, einschließlich An- und Abfahren der Anlage
 - Verhalten und Sicherheitsmaßnahmen für Kontrolle, Revision und Wartung der Anlage
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
 - Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- 1.8 Über den Betrieb der Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen (Betriebstagebuch):
- Störungen des Anlagenbetriebes, mit über das Anlagengrundstück hinaus wahrnehmbaren Emissionen bzw. Immissionen und deren Ausmaß
 - Regelmäßige Wartungen und deren Umfang
 - Anlassbezogene Wartungen, mit Angabe des Wartungsgrundes
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsarbeiten
 - Stillstandszeiten der Anlage

In den Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Anlagenteile und Einrichtungen betrieben wurden, die dem Umweltschutz dienen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem letzten Eintrag, aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen bzw. zu überlassen.

- 1.9 Regelmäßige Wartungsarbeiten sollen nur werktags erfolgen. Wartungsarbeiten an der Schmelzanlage dürfen, soweit prozesstechnisch bedingt, auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

2. Termine

- 2.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlangung der Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wird,

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlangung der Bestandskraft dieser Genehmigung der Betrieb in Teilen oder insgesamt in der geänderten Form aufgenommen wird; diese Genehmigung erlischt nach Ablauf dieser Frist für die noch nicht in Betrieb genommenen Teile.
- 2.2. Das Bedienungspersonal der Anlage ist vor der ersten Arbeitsaufnahme, sowie mindestens einmal jährlich, über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten.
Jede Unterrichtung ist mit dem Inhalt der Unterrichtung und den teilnehmenden Personen zu dokumentieren.
- 2.3. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage sind die Emissionsbegrenzungen der Auflagen 3.9 bis 3.14 auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens involviert war, ermitteln zu lassen.
Die Emissionsmessungen sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach der erstmaligen Messung zu wiederholen.

Auf Emissionsnachweise für anorganische Stäube und Benzo(a)pyren [BaP] gemäß Auflage 3.9 und Satz 2 dieser Auflage kann für anorganische Stäube und BaP nach der ersten Wiederholungsmessung verzichtet werden, wenn die Emissionen der genannten Stoffe irrelevant sind, d.h. der Massenstrom jedes gemessenen Halbstundenmittelwertes für die Summe der anorganischen Stäube $\leq 2,5$ g/h und der Massenstrom für BaP $\leq 0,15$ g/h bei der Abnahmemessung und ersten Wiederholungsmessung beträgt.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messkonzept zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Außenstelle Kassel, abzustimmen.

Die Messergebnisse sind in Berichten darzustellen. Die Messberichte müssen detailliert hinsichtlich der v.g. staubförmigen anorganischen und krebserzeugenden Stoffe der Einsatzstoffe der Schmelzanlage Auskunft geben.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils in mindestens 2-facher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Messungen unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen.

- 2.4. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage sind die Geruchsemissionen (Emissionskonzentrationen und -massenströme) der Quellen Q 196, Q 201, Q 210, Q 259, Q 310 und Q 959, zeitgleich mit den Messungen der Auflage 2.3, auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens involviert war, ermitteln zu lassen.
- Die Emissionsmessungen sind nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung zu wiederholen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messkonzept zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Außenstelle Kassel, abzustimmen.

Die Messergebnisse sind in Berichten darzustellen.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils in mindestens 2-facher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Messungen unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen.

- 2.5. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage sind die Geräuschemissionen, in der Tag- und Nachtzeit, an den Immissionspunkten (IP) der Auflage 4.4:

IP 2 Wilhelm-Passavant-Straße 10
IP 3a Scheidertalstraße 21a
IP 9 Bonifatiusweg 2 und
IP E Wilhelm-Passavant-Straße 14 (Engelsburg; Wohnung Schramm)

auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens involviert war, ermitteln zu lassen.

[Hinweis: Die Bezeichnung der IP erfolgte gemäß Gutachten der ita vom 10.10.2012 ; siehe Blatt 69 und 70 und Gutachten vom 13.05.2013, siehe Blatt 195-3 und 195-4 der Antragsunterlagen]

Die Immissionsmessungen sind nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messkonzept zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Die Messergebnisse sind in Berichten darzustellen.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils in mindestens 2-facher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Messungen unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen.

- 2.6. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage sind die in Auflage 4.2 der Genehmigung vom 13.06.2008, Az: IV Wi-43.1-schz-GB 8/08-§16, festgelegten zulässigen Geräuschemissionen, in der Tag- und Nachtzeit, an den maßgeblichen Immissionspunkten (IP) gemäß Nr. 2.3 TA Lärm der v.g. Genehmigung

IP 1 Waldstraße 6
IP 3 Scheidertalstraße 7 und
IP 4 Scheidertalstraße 15

auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens involviert war, ermitteln zu lassen.

[Hinweis: Die Bezeichnung der IP erfolgte gemäß Gutachten der GSA vom 30.01.2008, Az: 07053A]

Die Immissionsmessungen sind nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messkonzept zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Die Messergebnisse sind in Berichten darzustellen.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils in mindestens 2-facher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Messungen unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen.

- 2.7. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage sind die Geräuschemissionen, angegeben als maximal zulässige Schallleistungspegel,

- der Wasserkühler für den Schmelzbetrieb	$L_W = 89 \text{ dB(A)}$
- der Trafolüftungsöffnungen, links	$L_W = 64 \text{ dB(A)}$
- der Trafolüftungsöffnungen, rechts	$L_W = 63 \text{ dB(A)}$
- des Kamins der Sandaufbereitung (Q201 \triangleq K2)	$L_W = 82 \text{ dB(A)}$
- des Kamins der Maschinenformanlage inkl. Strahlmaschine 1 + 2 (neue Q210 \triangleq K3 ; die K7 alt einschließt)	$L_W = 84 \text{ dB(A)}$
- des Kamins der Schmelzanlage (Q196 \triangleq K1)	$L_W = 86 \text{ dB(A)}$
- des Kamins der Handformerei und Vollformanlage (neue Q310 \triangleq K5 + K6)	$L_W = 89 \text{ dB(A)}$
- des Kamins des Putzhauses inkl. Strahlmaschine 3 (Q959 \triangleq K9)	$L_W = 86 \text{ dB(A)}$
- des Kamins der Kernmacherei (Q259 \triangleq K4)	$L_W = 86 \text{ dB(A)}$

auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens involviert war, ermitteln zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messkonzept zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen.

Die Messergebnisse sind in Berichten darzustellen.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils in mindestens 2-facher

Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Messungen unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen.

- 2.8. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage sind die tieffrequenten Geräuschimmissionen, in der Tages- und Nachtzeit, zeitgleich mit den Messungen der Auflagen 2.5 und 2.6, unter Beachtung der Maßgaben der Auflagen 4.6 und 4.7 an den maßgeblichen Immissionspunkten gemäß Nr. 2.3 TA Lärm

IP 2 Wilhelm-Passavant-Str. 10,
IP 4a Scheidertalstr. 7,
IP 9 Bonifatiusweg 2,
IP 5 Waldstraße 6 und
IP 15 Scheidertalstraße 15

auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens involviert war, ermitteln zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messkonzept zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen.

Die Messergebnisse sind in Berichten darzustellen.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils in mindestens 2-facher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Messungen unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen.

- 2.9. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten geänderten Anlage ist die Einhaltung der Anhaltswerte für Erschütterungen, in der Tag- und Nachtzeit, gemäß Auflage 5.2 an den Immissionspunkten

IP 2 Wilhelm-Passavant-Straße 10,
IP 4 Waldstraße 6,
IP 9 Bonifatiusweg 2,
IP 15 Scheidertalstraße 15,
IP 19 Scheidertalstraße 19 und
IP E Wilhelm-Passavant-Straße 14 (Engelsburg; Wohnung Schramm),

auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens involviert war, ermitteln zu lassen.

[Hinweis: Die Bezeichnung der IP erfolgte gemäß Gutachten der ita vom 10.10.2012 ; siehe Blatt 69 und 70 und Gutachten vom 13.05.2013, siehe Blatt 195-3 und 195-4 der Antragsunterlagen]

Die Messungen sind nach den geologischen Verhältnissen und nach Auffassung der

Messstelle im von Erschütterungen am stärksten betroffenen Wohnraum der Liegenschaften vorzunehmen.

Die Messungen sind zu planen und mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen.

Die Messergebnisse sind in Berichten darzustellen.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils in mindestens 2-facher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Messungen unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen.

Der Messbericht muss mindestens die im Merkblatt der HLUG-Kassel aufgeführten Inhalte umfassen (Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 - Anforderungen an den Inhalt von Messberichten; www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/Anforderungen_Messbericht_Erschuetterungen.pdf).

- 2.10. Eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 3 LärmVibrationsArbSchV ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Eisengießerei der Überwachungsbehörde, Dezernat 45.1, in mindestens 2-facher Ausfertigung schriftlich vorzulegen.
- 2.11. Für die Arbeitsbereiche Schmelzöfen und Putzerei ist die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchzuführende Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen bezüglich Staub (alveolengängige und einatembare Fraktionen, insbesondere Quarz (Siliziumoxid, kristallin), spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.12. Alle geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die gemäß § 6 VAwS der Gefährdungsstufe B, C oder D entsprechen, sind gemäß § 41 des Hessischen Wassergesetzes und § 29 VAwS drei Monate vor Einbau oder Aufstellung unter Verwendung des beigefügten Anzeigenvorblattes beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3, anzuzeigen.
- 2.13. Die Betreiberin der Anlage hat nach § 52 b BImSchG, soweit die Angaben zur Betriebsorganisation von denen der Antragsunterlagen abweichen, spätestens 2 Wochen nach der Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage der zuständigen Behörde die Änderungen zur Betriebsorganisation schriftlich mitzuteilen.

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Die dem Verkehr und der Lagerung dienenden und verschmutzten Freiflächen der Eisengießerei sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, vollständig mit einer kehrenden und staubaufnehmenden Einrichtung (fahrbare Kehrmaschine) zu reinigen und staubfrei zu halten.

Der anfallende Schmutz ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

- 3.2 Die Gießereihallen sind bautechnisch vollständig zu schließen, so dass diffuse Quellen verhindert und vermieden werden.
Türen dürfen nur zum Durchgang und Tore nur zu Transportzwecken genutzt werden. Türen und Tore sind mit selbstschließenden Einrichtungen auszustatten.
Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in den Dachflächen der Gießereihallen dürfen nur im Brandfall automatisch geöffnet werden.
- 3.3 Bei der Förderung und dem Transport von Filterstaub, Quarzsand und Formsandzusatzstoffen sind geschlossene Transporteinrichtungen (insbesondere Leitungen, Aufgabe-, Austrag- oder Übergabestellen) und geschlossene Lagerbehältnisse zu verwenden.
- 3.4 Staubförmige Emissionen, die beim Entleeren einer Filteranlage entstehen können, sind dadurch zu verhindern, dass die Stäube in geschlossene Behältnisse oder Silofahrzeuge abgezogen werden.
- 3.5 Soweit eine Erfassung staubhaltiger Luft an nicht vollständig schließbaren Abwurfstellen (z.B. Übergang in Bunker oder Silofahrzeuge) nicht möglich ist, muss die Abwurfhöhe selbsttätig der wechselnden Höhe der Schüttung angepasst werden.
- 3.6 Ortsfeste Silos sind mit Füllstandbegrenzern und optisch und akustisch wirkenden Füllstandsanzeigern mit Vorwarnstufe auszurüsten.
Während des Füllvorganges müssen die Anzeigeeinrichtungen gut ablesbar sein. Die Funktionsfähigkeit der Anzeigeeinrichtungen muss durch regelmäßige Wartung gewährleistet sein. Die Wartungsintervalle sind mit den Anlagenherstellern abzustimmen und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vor Ort zur Einsichtnahme bereit zu halten.
- 3.7 Silos sind mit Abluft-Staubfiltern auszustatten. Die Filter sind in regelmäßigen Zeitabständen auf Verschleiß und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
Die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungseinrichtungen muss durch regelmäßige Wartung gewährleistet werden. Die Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vor Ort zur Einsichtnahme bereit zu halten.
- 3.8 Die beim Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Gießereieinrichtungen einschließlich Schmelzanlagen freiwerdenden Abgase sind soweit wie möglich zu erfassen und zu reinigen.
- 3.9 Die Restkonzentrationen der Emissionen der Schmelzanlage, emittiert über die Quelle Q196 (\triangleq K1), dürfen die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreiten:
- | | |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 mg Gesamtstaub/m ³ | ermittelt als Gesamtstaub mit Angabe der Gewichtsanteile an PM 2,5 und PM 10 |
| 1 mg anorganische Stäube/m ³ | insgesamt ermittelt als Pb, Co, Ni, Cr, Cu, Mn und seine Verbindungen und leichtlösliche Fluoride ermittelt als F |
| 0,05 mg Benzo(a)pyren/m ³ | |

3.10 Die Restkonzentration der Emissionen der Sandaufbereitung, emittiert über die Quelle Q201 (\triangleq K2), darf den nachfolgenden Grenzwert nicht überschreiten:

10 mg Gesamtstaub/m³ ermittelt als Gesamtstaub mit Angabe der Gewichtsanteile an PM 2,5 und PM 10

3.11 Die Restkonzentration der Emissionen der Maschinenformanlage und der Strahlanlagen 1 und 2, emittiert über die Quelle Q210 (\triangleq K3), darf den nachfolgenden Grenzwert nicht überschreiten:

10 mg Gesamtstaub/m³ ermittelt als Gesamtstaub mit Angabe der Gewichtsanteile an PM 2,5 und PM 10

3.12 Die Restkonzentration der Emissionen der Putzerei und Strahlanlage 3, emittiert über die Quelle Q959 (\triangleq K9), darf den nachfolgenden Grenzwert nicht überschreiten:

10 mg Gesamtstaub/m³ ermittelt als Gesamtstaub mit Angabe der Gewichtsanteile an PM 2,5 und PM 10

3.13 Die Restkonzentration der Emissionen der Handformerei und Vollformerei, emittiert über die Quelle Q310 (\triangleq K5), darf den nachfolgenden Grenzwert nicht überschreiten:

10 mg Gesamtstaub/m³ ermittelt als Gesamtstaub mit Angabe der Gewichtsanteile an PM 2,5 und PM 10

3.14 Die Restkonzentrationen der Emissionen der Kernmacherei, emittiert über die Quelle Q259 (\triangleq K4), dürfen den nachfolgenden Grenzwert nicht überschreiten:

5 mg Amin/m³

3.15 Die zulässigen Emissionskonzentrationen der Auflagen 3.9 bis 3.14 beziehen sich auf den Normzustand und trockenes Abgas (273 K, 1013 hPa). Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

3.16 Die Geruchsemissionen und -immissionen sind durch die sorgfältige Auswahl und den Einsatz von Roh- und Hilfsstoffen und durch geeignete Be- und Verarbeitungstechniken zu minimieren.

3.17 Die Kamine der nachstehend genannten Quellen müssen die angegebenen Mindesthöhen aufweisen:

Quelle	Kaminmindesthöhe
Q 196 - Schmelzanlage	50 m
Q 201 - Sandaufbereitung	50 m

Quelle	Kaminmindesthöhe
Q 210 - Formanlage und Strahlanlage 1 und 2	50 m
Q 259 - Amin-Wäscher der Kernmacherei	33 m
Q 310 - Handformerei + Vollformerei	50 m
Q 959 - Putzerei inkl. Strahlanlage 3	24 m

Die Kaminhöhe ist die Höhe über Erdgleiche.

- 3.18 Die Abströmgeschwindigkeit der Abgase an den Kaminmündungen muss mindestens 12 m/s betragen.

4. Schallschutz, Schallimmissionen

- 4.1 Türen und Tore dürfen nur zum betriebstechnisch notwendigen Personen- und Materialverkehr geöffnet werden.
Die missbräuchliche Nutzung der Türen und Tore zu anderen Zwecken (z. B. zur Hallenbe- und Entlüftung) bzw. das ständige Offenstehen der Tore ist durch geeignete Torüberwachungseinrichtungen (z. B. Lichtschranken, Zeitschaltungen oder Induktionsschleifen) zu verhindern.
- 4.2 Die Durchführung der in den Antragsunterlagen, insbesondere im Gutachten der ita vom 10.10.2012 (siehe Blatt 68 ff der Antragsunterlagen), beschriebenen technischen Schallminderungsmaßnahmen (siehe Blatt 83 + 84 der Antragsunterlagen) sind bei der Änderung der Gießerei umzusetzen und errichtungsabhängig durch einen Sachverständigen zu überwachen und zu protokollieren.
Vor der Inbetriebnahme der in Teilen als auch insgesamt gemäß Genehmigungsantrag geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis (Prüfbericht) auf Übereinstimmung der Errichtungsmaßnahmen mit den Antragsunterlagen und deren Wirksamkeit vorzulegen.
- 4.3 Die im Gutachten der ita vom 10.10.2012 (siehe Blatt 68 ff der Antragsunterlagen) vorgegebenen Schallleistungspegelbegrenzungen (siehe Blatt 83 + 84 der Antragsunterlagen) sind bei der Änderung der Gießerei umzusetzen und deren Einhaltung messtechnisch nachzuweisen.
- 4.4 Die von der Eisengießerei einschließlich der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsmaßnahmen ausgehenden Geräuschemissionen und die Emissionen des der Gießerei zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Nr. 7.4 TA Lärm dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 TA Lärm, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte, an den maßgeblichen Immissionspunkten gemäß Nr. 2.3 TA Lärm, nicht überschreiten:
- | | | | | | |
|----|-------|---------------------------|---------------|-----|------------------|
| a) | IP 2 | Wilhelm-Passavant-Str. 10 | 57 dB(A) tags | und | 42 dB(A) nachts, |
| b) | IP 3a | Scheidertalstr. 21a | 60 dB(A) tags | und | 45 dB(A) nachts, |
| c) | IP 9 | Bonifatiusweg 2 | 57 dB(A) tags | und | 42 dB(A) nachts, |

- d) IP E Wilhelm-Passavant-Str. 14 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.
Abweichend hiervon gilt in Verbindung mit der Verzichtserklärung vom 20.2.2013 am IP E allein für die Wohnung im 1. Obergeschoss und die Wohnnutzung derselbigen allein durch Frau Magda Schramm ein Immissionsrichtwert von 46 dB(A) nachts.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Tags ist die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Nachts ist die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.

- 4.5 Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil am Immissionsort) die Durchführung von Immissionsmessungen am Immissionsort nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Die anzuwendenden Verfahren der Ersatzmessungen sind mit der Genehmigungsbehörde und dem HLUG mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen abzustimmen.

Die Geräuschimmissions- und -emissionsmessungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in Berichten darzustellen.

Berichte über Geräuschimmissionsmessungen müssen den Maßgaben A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

- 4.6 Die von der Anlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche (mit vorherrschenden Energieanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz) dürfen in den schutzbedürftigen Räumen i.S. der DIN 4109, bei geschlossenen Fenstern, die in der DIN 45680 "Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" (Ausgabe März 1997) genannten Anhaltswerte nicht überschreiten.
- 4.7 Sofern die ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert von 20 dB überschreitet (siehe Nr. 7.3 TA Lärm), ist eine weitergehende Beurteilung nach DIN 45680 (Ausgabe März 1997) und dem dazugehörigen Beiblatt 1 durchzuführen.

5. Erschütterungen

- 5.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Einrichtungen und Maschinen ausgehenden Erschütterungen sind durch technisch zwangsläufig wirkende Maßnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.
- 5.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Maschinen und Einrichtungen ausgehenden Erschütterungsimmissionen in Gebäuden dürfen in ihrer Wirkung auf Menschen, auf Grundlage der bauleitplanerischen Einstufung unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit, die nachstehenden Anhaltswerte gemäß DIN 4150 Teil 2 an den genannten Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionspunkte	Einwirkungsorte	Tags			Nachts		
		A _u	A _o	A _r	A _u	A _o	A _r
IP 4	Waldstraße 6	0,15	3	0,07	0,10	0,2	0,05
IP 2	Wilhelm-Passavant-Str. 10	0,2	5	0,10	0,15	0,3	0,07
IP 9	Bonifatiusweg 2						
IP 15	Scheidertalstr.15						
IP 19	Scheidertalstr. 19						
IP E	Wilhelm-Passavant-Str. 14 (Engelsburg; Wohnung Schramm)	0,3	6	0,15	0,20	0,4	0,1

Tags ist die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Nachts ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Als Messorte sind die Stellen der stärksten Schwingungseinwirkung auf dem Fußboden eines Aufenthaltsraumes zu wählen.

6. Abfallrecht

- 6.1 Dem Abfall „Kernbruch“ (AB1) wird folgender Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):
Abfallschlüssel: 10 09 06 (Abfallbezeichnung: Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen)
Der im Rahmen dieser Genehmigung festgelegte Abfallschlüssel ist beim Umgang mit diesem Abfall anzuwenden.
- 6.2 Eine Änderung der Abfallschlüsselzuordnung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

7. Boden- und Gewässerschutz

- 7.1 Die Anlage, Anlagenteile und Betriebseinrichtungen der Eisengießerei sind so zu betreiben, dass Kontaminationen durch gefährliche Stoffe nicht auftreten.
Treten trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch Kontaminationen (z.B. bei Schadensfällen) auf, sind diese unverzüglich vollständig zu beseitigen.

8. Baurecht inkl. Brandschutz

- 8.1 Vor Beginn der Bauarbeiten sind für alle statisch-relevanten Teile, insbesondere die Errichtung der Schornsteine, die Änderungen der Außenfassade des Gebäudes der Sandaufbereitung, den Einbau von RWA's, die Errichtung von Schutzwänden und Fundamente, die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 59 HBO zu erstellen und durch einen Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
Die Auflagen und Bedingungen des Prüfbefundes im Prüfbericht der prüfenden Person sind zu beachten und zu erfüllen.

- 8.2 Entsprechend der Absprache hat die Antragstellerin den Prüflingenieur Prof. Dr.-Ing. Steffen Kind, Bahnhofstraße 28 in 65185 Wiesbaden mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises, der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Teile und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 8.3 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin der Genehmigungs- und Bauaufsichtsbehörde die von dem beauftragten Prüflingenieur Prof. Dr.-Ing. Kind ergangene schriftliche Bestätigung (Prüfbericht), dass die geprüften Anforderungen eingehalten sind und die bautechnischen Nachweise mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen, vorzulegen.
Diese Bestätigung ist mit der Baubeginnsanzeige einzureichen.
- 8.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind unverzüglich je eine Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise, sowie die Bescheinigungen gemäß § 73 HBO der Genehmigungs- und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 8.5 Die Antragstellerin hat gemäß § 65 Abs. 3 HBO spätestens mit der Baubeginnsanzeige den Bauleiter mit Nachweis der Eignung nach § 51 HBO der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Ein Wechsel in der Bauleitung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Die mit der Bauleitung beauftragte Person hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechend ausgeführt werden.
- 8.6 Der öffentliche Verkehrsraum darf für die Baustofflagerung nicht in Anspruch genommen werden.
- 8.7 Soweit durch den Abtransport von Bodenmassen oder durch die Anfuhr von Baustoffen oder sonstigem Baustellenverkehr die öffentlichen Straßen verunreinigt werden, sind diese unverzüglich zu reinigen.
- 8.8 Die Absperrung und Sicherung der Baustelle ist allein Sache der Antragstellerin und des ausführenden Bauunternehmens.
- 8.9 Das zum Bauantrag vorgelegte Brandschutzkonzept vom 23.10.2007 mit Ergänzungen vom 27.04.2012, erstellt durch die Endreß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzsachverständige, Berner Straße 38, 60437 Frankfurt am Main, Herrn Dipl.-Ing. Tobias Endreß, Sachverständiger für Brandschutz - EIPOS e. V. Reg.-Nr. 1298-03-2004 und Frau Dipl.-Ing Anna Gawlik M.Sc., ist Bestandteil der Baugenehmigung.
- 8.10 Der Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder ein anderer vergleichbar geeigneter Sachverständiger für Brandschutz sowie alle anderen vorgeschriebenen Sachverständigen oder Nachweisberechtigte müssen die baulichen Anforderungen und Maßnahmen, die aus dem Brandschutzkonzept und der Baugenehmigung hervorgehen, während der Bauzeit bis zur Gebrauchsabnahme als Sachverständiger begleiten und die Umsetzung der Anforderungen schriftlich bestätigen.
Die Bestätigung des Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde vor der Inbe-

triebnahme der geänderten Anlage schriftlich in 2-facher Ausfertigung zu übersenden.

- 8.11 Dem Sachverständigen für Brandschutz muss nach Erteilung der Baugenehmigung eine Kopie der gesamten genehmigten Unterlagen zur Gegenkontrolle seines Gutachtens und als Arbeitsvorlage zur Überwachung und Umsetzung der Anforderungen ausgehändigt werden.
- 8.12 Bei einem Wechsel des Sachverständigen für Brandschutz oder des Nachweisberechtigten ist der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich Name, Anschrift sowie der Befähigungsnachweis des Überwachenden schriftlich vorzulegen.
- 8.13 Der Brandschutznachweis gilt für die in den Planunterlagen dargestellte und in den beiliegenden Unterlagen beschriebene Situation und Nutzung und ist zur Erfüllung der bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen, sofern in der Baugenehmigung keine höheren oder weitergehenden Anforderungen gestellt werden, in allen Teilen oder in den verbleibenden Teilen seiner Ausführungen, einzuhalten.
Falls im Zuge der weiteren Planung bzw. auch später während des Betriebes Umplanungen und/oder Änderungen erfolgen, muss der Brandschutznachweis entsprechend angepasst werden.
Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises und die Genehmigungsbehörde sind über Umplanungen oder Änderungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 8.14 Die Betreiberin der Anlage hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen.
Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und der Anlagenbetreiberin festgestellte Mängel zu melden.
Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen durch die Anlagenbetreiberin schriftlich festzulegen.
- 8.15 Die Ausbildungsnachweise und die Bestellungsurkunden des Brandschutzbeauftragten und seines Stellvertreters sind der Genehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises in Kopie vorzulegen.
- 8.16 Für die bauliche Anlage sind farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in mind. 6-facher Ausfertigung auf Papier (max. Größe DIN A3) und 2-fach auf elektronischem Datenträger im Dateiformat JPG oder PDF der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verfügung zu stellen.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines in Papierform zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Eine Ausfertigung des abgestimmten Feuerwehrplans ist der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises und der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises vorzulegen.

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einem Sachkundigen zu prüfen.

Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

- 8.17 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
- 8.18 In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie innerhalb der erforderlichen Breite von Hauptgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

9 Arbeitsschutz

- 9.1 Die Sicherheitskennzeichnung der Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche und Verkehrswege der Eisengießerei ist entsprechend ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durchzuführen.
- 9.2 Die vorgesehene Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend ASR A 3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ zu errichten und zu betreiben.
- 9.3 Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ zu errichten und zu betreiben.
- 9.4 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan entsprechend ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ Nr. 9 Abs. 3 zu erstellen. Dieser muss eine graphische Darstellung über
- den Gebäudegrundriss oder Teile davon,
 - den Verlauf der Flucht- und Rettungswege,
 - die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen,
 - die Lage der Brandschutzeinrichtungen,
 - die Lage der Sammelstellen und
 - den Standort des Betrachters
- enthalten.

- 9.5 Für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV der Arbeitsbereiche Schmelzöfen und Putzerei sind bei der Ermittlung und Beurteilung die folgenden technischen Regeln und Bekanntmachungen zu beachten:

TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffe
TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
TRGS 559 Mineralischer Staub
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV
Bekanntmachung 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehung für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

10. Betriebseinstellung, Betriebsstilllegung

- 10.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 10.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 10.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Auflagen der Nr. 6 und Hinweise zum Abfallrecht gemäß Anhang sind dabei zu beachten.
- 10.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- 10.7 Nach Stilllegung der Eisengießerei ist vor dem Rückbau der Anlage der Boden auf Verunreinigungen zu untersuchen.
Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungs-

konzept zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen ist insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse einer historischen Erkundung, vorliegender Untersuchungsergebnisse sowie der geplanten Folgenutzung festzulegen.

- 10.8 Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1, darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und zur Zustimmung vorzulegen.
- 10.9 Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind der Genehmigungsbehörde zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in mindestens 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Genehmigungshistorie

Die heutige Eisengießerei der ACO Passavant Guss GmbH gründet sich auf die mindestens seit 1652 bestehende Michelbacher Hütte.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des BImSchG am 13.06.2008 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV Wi-43.1-schz-GB 4/08 §16 genehmigt (siehe Blatt 8 der Antragsunterlagen).

Anlagenabgrenzung

Die Eisengießerei der ACO Passavant Guss GmbH besteht aus 2 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Gießereien, nämlich der Maschinenformerei mit einer Gießstrecke (s. 3.7.1 der 4. BImSchV) und der Handformerei mit Gießplätzen (siehe 3.7.1 der 4. BImSchV) einschließlich der Vollformanlage.

Die v.g. zwei Anlagenteile bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Die Betriebseinheiten Schmelzerei, Kernherstellung und Putzerei haben für die v.g. Anlagenteile dienende Funktion.

Die Anlagenstruktur der Eisengießerei ist auf Blatt 00024 der Antragsunterlagen dargestellt.

Die in der v.g. Anlagenstruktur des Genehmigungsantrags enthaltene Stranggussanlage wurde in der 48. Kalenderwoche 2012 stillgelegt und demontiert. Sie ist damit nicht mehr Bestandteil der gemeinsamen Anlage.

Antragsinhalt

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei durch die Erweiterung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 25.630 auf 75.000 Jahrestonnen (Jato),
den Austausch eines 2x 8 t fassenden Induktionsdoppelofen gegen einen 2x 12 t fassenden Induktionsdoppelofen,
die Erweiterung des werktäglichen 2-Schichtbetriebes auf einen 3-Schichtbetrieb für die Schmelzanlage, die bestehende Formanlage inkl. Sandaufbereitung, die Kernmacherei, die Strahlanlagen 1 und 2 und die Handputzerei inkl. Strahlanlage 3, einschließlich der zeitlich eingeschränkten zugehörigen werktäglichen halleninternen und im Freien stattfindenden Materialtransporte und des Lieferverkehrs mit LKW und Staplern,
die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude der Sandaufbereitung durch die Erneuerung der Außenfassade und Dachfläche und
den Abriss und die Neuerstellung von Kaminen incl. Abluftleitungen.

Mit Schreiben vom 15.11.2013 modifizierte die Antragstellerin ihren Antrag vom 24.02.2012 betreffend den Lieferverkehr mit LKW auf den Freiflächen des Werksgeländes dahingehend, dass dieser nur in den abweichend vom Antrag (vgl. Blatt 000036 der Antragsunterlagen; Betriebszeiten, Lieferverkehr) festgeschriebenen Zeiten dieser Genehmigung erfolgen soll. Zur Sicherstellung des gemäß o.a. Nachtrag zum Antrag eingeschränkten werktäglichen Lieferverkehrs im Freien mit LKW, in den Zeiträumen montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 und samstags von 7.00 bis 12.00, werden diese Tätigkeiten zeitlich begrenzt. Weiter wird im o.a. Schreiben klargestellt, dass die Kernmacherei Teil der Gießerei ist und angeregt diese in den Genehmigungstenor aufzunehmen. Die Antragsunterlagen und Gutachten beschreiben diese Betriebseinheit, berücksichtigen die Emissionen und deren Ableitung.

Die beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Gießerei sollen nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt werden.

Verfahrensablauf

Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Öffentliche Bekanntmachung

Die ACO Guss GmbH hat mit Datum vom 24.02.2012 die Genehmigung der vorstehenden Maßnahmen und damit die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei beantragt.

Mit Schreiben vom 12.09.2013 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass das Werk Aarbergen von der ACO Guss GmbH (mit Sitz in Kaiserslautern) auf die ACO Passavant Guss GmbH (mit Sitz in Aarbergen) im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz rechtswirksam vollzogen wurde.

Nach § 3 Abs.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 22.08.2013 wird der gesamte Betrieb des Werkes Aarbergen einschließlich der Betriebsvorrichtungen der Gießerei und aller sonstigen Produktionsanlagen auf dem Werksgelände auf die ACO Passavant Guss

GmbH übertragen. Die ACO Passavant Guss GmbH ist nunmehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümerin und Betreiberin der Anlagen des ACO-Werkes in Aarbergen. Das Genehmigungsverfahren wird mit der ACO Passavant Guss GmbH als Antragstellerin fortgesetzt (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 12. Aufl. 2011, § 13, Rn. 58ff, 63; vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juli 2013 -I-15W 267/11-).

Nach der Vorprüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde wurde dieser den zu beteiligenden Behörden (siehe Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen) zur Prüfung der Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Soweit im Zuge der Vollständigkeitsprüfung Lücken erkennbar wurden, ist die Antragstellerin aufgefordert worden, die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen.

Die Antragsunterlagen wurden bis zur ersten Offenlegung des Antrags 8-mal ergänzt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde das beantragte Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind.

Auszulegen sind der Antrag und die Unterlagen, die beurteilungsfähige Angaben über Anlage und die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, mit Ausnahme derjenigen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (siehe § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV am 21.05.2012 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, am 25.05.2012 im Wiesbadener Kurier und im Mitteilungsblatt Nr. 21/12 der Gemeinde Aarbergen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den vorgelegten, ergänzten Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen behördlichen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 29.05. bis 28.06.2012 im Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Lessingstraße 16-18 und im Rathaus der Gemeinde Aarbergen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 29.05. bis 12.07.2012 wurden durch insgesamt 31 Personen und die Gemeinde Aarbergen fristgerecht Einwendungen erhoben.

Eine Einwendung wurde am 28.07. bzw. 31.07.2012 (siehe Blatt 551 und 554 der Verfahrensakte) zurückgezogen.

Die am 08.08.2012 nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangene Einwendung (siehe Blatt 570 der Verfahrensakte) zweier Personen wurde nicht zugelassen (siehe Blatt 613 der Verfahrensakte).

Der am 16.08.2012 vorgesehene Erörterungstermin wurde auf Antrag (siehe Blatt 574 ff der Verfahrensakte) hin abgesagt (siehe Blatt 616 + 622 ff der Verfahrensakte), da nach Abschluss der Auslegung sowie Ablauf der Einwendungsfrist sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen ergeben hat, dass die ausgelegten Antragsunterlagen seitens der Antragstellerin ergänzt bzw. neue notwendige Antragsunterlagen erstellt werden mussten, die ihrerseits neu ausgelegt werden mussten, um Dritten die Beurteilung darüber

zu ermöglichen, ob und in welchem Ausmaß Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Nach weiterer Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV erneut am 05.11.2012 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, am 05.11.2012 im Wiesbadener Kurier und im Mitteilungsblatt Nr. 44/12 der Gemeinde Aarbergen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen, ergänzten Unterlagen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen behördlichen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 14.11. bis 13.12.2012 im Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Lessingstraße 16-18 und im Rathaus der Gemeinde Aarbergen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 14.11. bis 27.12.2012 wurden durch insgesamt 36 Personen bzw. Institutionen fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen aus der ersten und zweiten Offenlegung wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Erörterungstermin

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene und bekanntgemachte Erörterungstermin wurde für den 04.02. bis 07.02.2013 und 21.02.2013 anberaumt und fand unter der Leitung der Genehmigungsbehörde im Bürgerhaus der Gemeinde Aarbergen statt.

Die von drei Einwendern am 29. und 30.01.2013 beantragte Verlegung des Erörterungstermins wurde am 31.01.2013 negativ beschieden (siehe Blatt 1251ff der Verfahrensakte), da der Termin allen Einwendern und Behörden seit langem bekannt war und die Erörterung der Einwendungen an diesem Termin erfolgen sollte.

Die von den Einwendern vorgetragenen Einwendungen der ersten und zweiten Offenlegung wurden durch die Genehmigungsbehörde wie folgt thematisch geordnet:

- Genehmigungs- und Verfahrensfragen, Genehmigungsumfang, Offenlegung der Antragsunterlagen
- Schall und Erschütterungen
- Luftreinhaltung, Stäube, Gase, Dämpfe und Gerüche
- Bauleitplanung / Gebietseinstufung
- Bauordnungsrecht incl. Brandschutz
- Arbeitsschutz, Gefahrstoffe, gefährliche Stoffe
- Bodenschutz und Gewässerschutz
- Naturschutz und Landschaftsbild
- Gesundheit, Nutzungseinschränkungen, Verlust von Wohn- und Lebensqualität, persönliche Betroffenheit

Sie wurden vom 04.02. bis 07.02.2013 und am 21.02.2013 erörtert.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 22.03.2013 wird Bezug genommen.

Behandlung der Einwendungen

Die thematisch geordneten Einwendungen wurden ausführlich zwischen Einwendern und deren hinzugezogenen Sachverständigen, der Antragstellerin und deren Sachverständigen und den beteiligten Behörden unter Leitung der Genehmigungsbehörde erörtert.

Den Einwendungen wurde, soweit dies nach den rechtlichen Vorgaben oder durch erneute Ergänzungen bzw. Änderungen der Antragsunterlagen und die Änderung des Antragsumfangs durch die ACO Guss GmbH möglich war, durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen.

Insbesondere erfolgt dies durch

- die Erhöhung der Kamine Q196, Q201, Q210 und Q310 von 44 auf 50 m Höhe (siehe Auflage 3.17; die Ergänzung der Antragsunterlagen im Abschnitt 13 mit Neuberechnungen der Luft- und Schallimmissionen),
- die Begrenzung der stofflichen Emissionen in die Luft (siehe Auflagen 3.9 bis 3.14),
- die Begrenzung von Gerüchen (siehe Auflage 3.16),
- die Minimierung und Vermeidung diffuser stofflicher Emissionen (siehe Auflagen 3.1 bis 3.5),
- die Änderung der LKW-Fahrstrecken und Schließung der Zu- und Ausfahrt Hüttenstraße/Scheidertalstraße (siehe Ergänzung der Antragsunterlagen mit Neuberechnungen der luftseitigen und akustischen Immissionen),
- die zeitliche Begrenzung des werktäglichen Lieferverkehrs per LKW (siehe Genehmigungstenor),
- die Festlegung von Immissionswerten (siehe Auflage 4.4),
- die Begrenzung tieffrequenten Schalls (siehe Auflage 4.6),
- die Begrenzung von Erschütterungen (siehe Auflage 5.2) und
- die Messung von Emissionen und Immissionen (siehe Auflagen 2.3 bis 2.9).

Den im Verlauf der Erörterung durch 2 Einwender gestellten Anträge auf Übersendung von Unterlagenergänzungen und im Verlauf des Erörterungstermins gezeigten Materialien wurde entsprochen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Eisengießerei der ACO Passavant Guss GmbH handelt es sich um eine Anlage der Nr. 3.7.2 nach der Anlage 1 zum UVPG.

Die Verarbeitungskapazität der Anlage unterschreitet, auch nach der wesentlichen Änderung, die in der Nr. 3.7.1 der Anlage 1 UVPG genannte Anlagenkapazität von 200.000 t/a sehr deutlich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher für dieses Projekt grundsätzlich nicht durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Das Ergebnis der Vorprüfung gemäß UVPG wurde am 26.08.2013 im Staatsanzeiger Nr. 35, Seite 1096, veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

BVT-Schlussfolgerungen für Eisengießerei wurden von der EU bisher nicht veröffentlicht. Ungeachtet dessen wurden die in den BVT-Merkblättern für Gießereien, Energieeffizienz und allgemeine Überwachungsgrundsätze enthaltenen Maßgaben der Besten Verfügbaren Technik beachtet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- der Vorstand der Gemeinde Aarbergen hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hinsichtlich Schall und Erschütterungen und Luftreinhaltung inklusive Geruch,
- Hessenmobil hinsichtlich Verkehrsführung und Verkehrslenkung,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, mit den durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernaten Abfall, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Bodenschutz, Grundwasser, industrielles Abwasser, Immissionschutz und Oberflächenwasser hinsichtlich der jeweils zu vertretenden Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III, Dezernat 31.4, als Obere Bauaufsichtsbehörde.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist festzuhalten:

Die beteiligten Behörden und Stellen haben nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen Stellungnahmen abgegeben und soweit erforderlich Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der sich aus den Fachgesetzen und Regeln der Technik ergebenden Betreiberpflichten vorgeschlagen.

Die im Abschnitt IV gemäß § 12 BImSchG enthalten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Immissionsschutz

Luftreinhalung, Emissionen und Immissionen nach TA Luft, Grenzwerte, diffuse Emissionen

Aus den vorgelegten und ergänzten Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt wird.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen, auch unter Berücksichtigung der Immissionsvorbelastung, keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden können.

Die Immissionen im Einwirkungsbereich der Eisengießerei wurden, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, prognostiziert und werden nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage betragen:

Schwebstaub PM ₁₀ ≤ 20	µg/m ³	Zulässiger Immissionswert:	40	µg/m ³ [s. § 4 39.BImSchV]
Feinstaub PM _{2,5} ≤ 18	µg/m ³		25	µg/m ³ [s. § 5 39.BImSchV]
Staubdeposition ≤ 0,13	mg/(m ² ·d)			0,35mg/(m ² ·d) [s. 4.3.1 TA Luft]
Geruch ≤ 7	% Geruchshäufigkeit/a		10	%/a [s. 3.1 GIRL]

Von der Antragstellerin werden Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere der Filtertechnik, durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, die z.T. zu sehr geringen Massenströmen an emittierten Stoffe führen und der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft, ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der Anlage sind nicht zu erwarten.

Zur Sicherstellung der ständigen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen sind Maßnahmen zur Überwachung und die regelmäßige Wartung festzulegen (siehe Nebenbestimmungen IV, Auflagen Nr. 1.6 bis 1.8, 2.3 bis 2.9, 3.6 bis 3.8. und 3.16).

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (Vorsorgegrundsatz) - werden von der Antragstellerin erfüllt.

Dies ergibt sich aus den Abschnitten 6 und 8 der vorgelegten Antragsunterlagen und wird durch die Auflagen 1.3, 1.6, 1.7, 3.2 bis 3.5, 3.8, 3.16 bis 3.18 des vorliegenden Bescheides sichergestellt.

Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin die Festschreibung der Emissionsbegrenzung für Staub auf maximal 10 mg/m³ beantragt hat. Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung hier eine Begrenzung von 20 mg/m³ als verbindlichen Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor, der somit sicher eingehalten wird.

Durch die Nebenbestimmungen des Abschnitts IV, Nr. 3.9 bis 3.13 wird die Antragstellerin verpflichtet, die Begrenzung der Staubemissionen dauerhaft einzuhalten.

Die im Genehmigungsbescheid weiter im Abschnitt IV Nr. 3.9 und 3.14 festgelegten Emissionswerte für anorganische Stäube, Benzo(a)pyren [BaP] und Amin entsprechen den Vorgaben der TA Luft. Die Emissionswerte sind bis auf die Begrenzungen für Schwermetalle und BaP in den Antragsunterlagen enthalten und wurden lediglich den einzelnen Quellen zugeordnet.

Die Begrenzung der Schwermetalle und BaP wird für erforderlich erachtet, da diese übliche Bestandteile der eingesetzten Stoffe sind bzw. der eingesetzte Schrott organische Anhaftungen aufweisen kann, die beim Schmelzen Krackprozessen unterliegen. Somit ist die Emission dieser Stoffe wahrscheinlich und eine Begrenzung dieser Stoffe und Reaktions- und Abbauprodukte beim Schmelzen entsprechend der TA Luft geboten.

Ermittlung der stofflichen Emissionen

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen als Einzelmessungen richten sich nach den Anforderungen der Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Wiederkehrende Messungen für staubförmige anorganische und krebserzeugende Stoffe gemäß Auflage 2.3 in Verbindung mit Auflage 3.9 können entfallen, wenn durch eine Abnahmemessung und eine wiederkehrende Messung die Irrelevanz der Stoffe entsprechend Nr. 5.2.2 und 5.2.7.1.1 der TA Luft nachgewiesen wurde und die Zusammensetzung der Einsatzstoffe sich künftig nicht ändert.

Die in den Auflagen 2.3 und 2.4 vorgeschriebenen Messungen sind zum Nachweis der dauerhaften Gewährleistung der Einhaltung des Standes der Technik erforderlich. Sie entsprechen auch der TA Luft als normkonkretisierender Verwaltungsvorschrift, die der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorgibt.

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. im Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft erfuhren einige dieser Regelwerke Änderungen. Die gemäß Auflagen 2.3 und 2.4 mit der Messung zu beauftragende Stelle ist durch die Bekanntgabe verpflichtet, die jeweils aktuellen Normen entsprechend dem Stand der Messtechnik heranzuziehen.

Gerüche

Eisengießereien sind Anlagen, bei deren bestimmungsgemäßem Betrieb in der Regel geruchsintensive Stoffe emittiert werden. Zu deren Bewertung kann die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL -Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008) herangezogen werden (OVG Lüneburg Beschlüsse vom 19.06.2007 -12 ME 63/07- und vom 26.06.2007 -12 LA 14/07-).

In der GIRL werden zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung der betroffenen Flächen Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmision von der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz genannt. Danach wird für Gebiete mit Wohnungen und gemischten Nutzungen (Wohn-/Mischgebiete) gemäß Nr. 3.1 GIRL in der Regel von keiner erheblichen Belästigung ausgegangen, wenn die Geruchshäufigkeit pro Kalenderjahr nicht mehr als 0,10 (= 10 %) beträgt. Eine detaillierte Unterteilung der Wohn-Bereiche wie im Bereich Schall ist hier nicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat mit Hilfe der Geruchsgutachten vom 17.02.2012 und 28.05.2013 dargelegt, dass durch den konservativen Prognoseansatz in Verbindung mit den vom Gutachter für erforderlich erachteten Maßnahmen die Nachbarschaft ausreichend und sicher vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch geschützt ist. Hierbei wurden die Vorbelastungen durch weitere Anlagen der Antragstellerin und relevante Nachbarbetriebe berücksichtigt.

Innerhalb des betrachteten Einwirkungsbereiches der Anlage von 3,25 km x 2,5 km weisen zwei Flächen (von je 250 m x 250 m) eine maximale Gesamtbelastung von 0,07 aus. Der Anteil der Eisengießerei an der Gesamtbelastung beträgt für die Fläche der Wilhelm-Passavant-Straße 2 bis 10 und den Bonifatiusweg 0,02 (= 2 %) und für die Grundschule 0,06 (= 6 %).

Die vom Gutachter für erforderlich erachteten Maßnahmen, zu deren Umsetzung sich die ACO Passavant Guss GmbH im Antrag bereit erklärt hat, wurden zur Sicherstellung der Umsetzung und als immissionsbegrenzende Maßnahmen nach Nr. 5.2.8 der TA Luft in die Nebenbestimmungen, Auflagen 3.2, 3.8 und 3.16 bis 3.18, aufgenommen.

Von der Einhaltung der prognostizierten Häufigkeiten der Geruchsimmisionen kann ausgegangen werden, wenn die v.g. immissionsbegrenzenden Maßnahmen wirksam und die jeweiligen prognostischen Emissionsmassenströme eingehalten werden.

Die Ermittlung der olfaktorischen Daten gemäß Auflage 2.4, insbesondere der Emissionsmassenströme, kann als ausreichender Nachweis für die Einhaltung der prognostizierten Immissionshäufigkeiten und Einhaltung des zulässigen Immissionswertes angesehen werden.

Ableitung der Abgase

Die verbleibenden Emissionen sind nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft ungestört in den freien Luftstrom, über ausreichend hohe Schornsteine, abzuleiten.

Die im Gutachten der iMA vom 17.02.2012 (Blatt 196 ff der Antragsunterlagen) enthaltenen Kaminhöhen entsprechen den Vorgaben der TA Luft.

Aufgrund vorgetragener Einwendungen am Erörterungstermin wurde der Genehmigungsantrag im Hinblick auf die immissionsverbessernde Wirkung höherer Kamine durch die Antragstellerin geändert.

Die Änderung der ursprünglich mit 44 m Höhe geplanten Quellen 196, 201, 210 und 310 erfolgte auf 50 m Höhe, die Erhöhung der Quelle 259 auf 33 m und die der Quelle 959 auf 24 m. Durch diese Maßnahmen wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen deutlich verbessert.

Die geänderten Kaminhöhen, mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht, wurden aus Gründen der Rechtssicherheit in der Auflage 3.17 festgeschrieben.

Schallschutz, Schallimmissionen

Im Einwirkungsbereich der Anlage stellen die in Auflage 4.4 festgelegten Immissionswerte an den dort genannten maßgeblichen Immissionspunkten gemäß Nr. 2.3 TA Lärm die Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, dar (vgl. Nr. 2.4 TA Lärm). Sie folgen damit den Regelungen der Nr. 6.1 TA Lärm und den dortigen Immissionsrichtwerten für bestimmte Gebiete, außerdem der Nr. 6.6 TA Lärm bezüglich der Zuordnung des Immissionsortes sowie schließlich der Nr. 6.7 TA Lärm und den dortigen Regelungen zu Gemengelagen.

Damit ist der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gegeben (vgl. Nr. 1 TA Lärm).

Gemäß Nr. 6.6 TA Lärm ergibt sich die Art der in Nummer 6.1 TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Im Einwirkungsbereich der Gießerei mit vorliegender Wohnnutzung bestehen keine wirksamen bzw. zur Anwendung kommenden Bebauungspläne, die entsprechend Nr. 6.6 der TA Lärm Wirkung entfalten können.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der im Genehmigungsverfahren am 26.07.2012 der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis gelangte Bebauungsplan Hüttenwald der Gemeinde Michelbach für die Liegenschaft Bonifatiusweg 2, der aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandekommens jedoch keine Anwendung finden kann. Darauf wird im Folgenden noch eingegangen.

Nr. 6.1 TA Lärm unterscheidet nach verschiedenen Baugebietstypen und sieht für sie abgestuft nach ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit unterschiedliche Lärmrichtwerte vor. Unter räumlichen Gesichtspunkten sind die Immissionsrichtwerte in Nr. 6.1 TA Lärm nach sechs verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Dabei ist jeweils auf den Gebietstyp abzustellen, der an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten anzutreffen ist.

Gemäß Nr. 6.1 Satz 1 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten	tags und nachts	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Die unter Buchst. a bis e aufgeführten Gebiete entsprechen den Beschreibungen in §§ 2 bis 4 und 5 bis 9 BauNVO. Für die Zuordnung der Immissionsorte zu den einzelnen Baugebietstypen sind also nach Nr. 6.6 Satz 1 TA Lärm grundsätzlich die Festlegungen in den Bebauungsplänen maßgebend, vorausgesetzt, sie sind (noch) wirksam. Soweit sich die Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht auf die in Nr. 6.1 TA Lärm genannten Gebiete beziehen oder soweit überhaupt keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind (Außenbereich - § 35 BauGB - oder unbeplanter Innenbereich - § 34 BauGB -), sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen. Bei der Einstufung der Gebiete und Einrichtungen ist von der Umschreibung des jeweiligen Gebietscharakters (faktisches Gebiet) auszugehen (*Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6, Rn. 14, 15; Tegeder in Feldhaus, Bundes-Immissionsschutzrecht, TA Lärm Nr. 6, Rn. 46 und 55 f.*). Gemäß Nr. 2.3 TA Lärm ist maßgeblicher Immissionsort der (nach Nummer A 1.3 des Anhangs zu ermittelnde) Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Das wird in der Regel der nächstgelegene Immissionsort sein. Wegen der gebietsabhängig unterschiedlichen Immissionsrichtwerte und wegen möglicher ausnahmsweiser Besonderheiten im Einzelfall kann es aber auch ein weiter entfernter Immissionsort sein (vgl. die Anmerkung von *Hansmann* in Bundes-Immissionsschutzgesetz, Textsammlung, Nomos, 31. Aufl. 2013, Fn. 6 zur TA Lärm)

Die in diesem Abschnitt der Begründung ausgeführten bauleitplanerischen Aussagen, betreffend die nutzungs- und gebietsbezogene Festsetzung von Immissionsrichtwerten, finden gleichfalls auf die Bereiche tieffrequente Geräusche und Erschütterungen Anwendung.

Die in der vorgelegten Lärmimmissionsprognose vom 10.10.2012 und dem Nachtrag vom 13.05.2013 benannten Immissionspunkte bedürfen der Festsetzung von Immissionswerten, unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Immissionspunkte, sofern dies nicht durch vorhergehende, bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erfolgte. Insbesondere wird hier auf die Genehmigungen vom 15.07.1993 -BEGU 1 und BEGU 2 mit zentraler Betonmischanlage-, Az: V32-53e621-Passavant(42), vom 09.03.1999 -2 induktiv beheizte Schmelzöfen-, Az: IVWi-44.3-GB-Passavant-35b-, und vom 13.06.2008 - 3-Schichtbetrieb der Schmelzanlage, Stranggussanlage-, Az: IV Wi-43.1-schz-GB 8/08-§ 16- hingewiesen. Dort sind für die maßgeblichen Immissionsorte der Eisengießerei bereits folgende Immissionswerte festgesetzt worden:

Waldstraße 6	55 dB(A) tags	und	40 dB(A) nachts,	
Scheidertalstraße 6	60 dB(A) tags	und	45 dB(A) nachts,	
Scheidertalstraße 7	60 dB(A) tags	und	45 dB(A) nachts	und
Scheidertalstraße 15	60 dB(A) tags	und	45 dB(A) nachts.	

Diese gelten gemäß Auflage 1.3 fort.

Weiter sind der Stand der Technik und die vom Gutachter vorgeschlagenen schallpegelbegrenzenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Immissionspunkte ergibt sich hieraus Folgendes:

IP 2 -Wilhelm-Passavant Straße 10

a) Für den Immissionspunkt Gebäude in der Wilhelm-Passavant-Straße 10 werden die Immissionswerte tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) festgesetzt.

Dies sind jeweils 3 dB(A) weniger als die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, Nr. 6.1 c TA Lärm. Diese Immissionswerte sind angemessen und zutreffend festgesetzt, weil das Gebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt; sie sind es aber alternativ auch dann, wenn man von einem unbeplanten Innenbereich bzw. einem Bebauungszusammenhang nach § 34 BauGB ausgehen würde.

aa) Wilhelm-Passavant Straße 10 im Außenbereich, § 35 BauGB

Das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 liegt weder im Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplans noch gehört es zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit dem Werksgelände der Antragstellerin noch bildet es mit den anderen vier Gebäuden Wilhelm-Passavant-Straße 2, 4, 6 und 8 einen eigenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Es liegt somit im Außenbereich nach § 35 BauGB.

aaa) Kein Bebauungsplan

Das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 liegt nicht in einem Bebauungsplan. Es besteht also keine Festsetzung für ein in Nr. 6.1 TA Lärm genanntes Gebiet an diesem Immissionspunkt. Der zulässige Immissionswert ist entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Hierfür ist die Bestimmung des faktisch vorliegenden Gebiets anhand der konkreten baulichen Situation vorzunehmen.

bbb) Werksgelände der Antragstellerin ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil,**§ 34 Abs. 1 BauGB**

Ein Ortsteil ist ein Bebauungskomplex, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Ein Bebauungszusammenhang ist gegeben, wenn eine tatsächlich aufeinander folgende Bebauung vorliegt, die trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Auch Industrieanlagen können berücksichtigt werden, da sie dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen (Hess VGH, Urteil vom 29. Oktober 1991 -4 UE 3613/87- BVerwG, Urteil vom 6. November 1968 -IV C 47.68-; Beschluss vom 1. September 2010 -4 B 21.10-; *Rieger in Schrödter*, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 34, Rn. 7; *Krautzberger in Battis/Löhr/Krautzberger*, BauGB, 11. Aufl. 2009, § 34, Rn. 7).

Das Werksgelände der Antragstellerin fügt sich in den Ort Aarbergen-Kettenbach ein. Es dominiert und prägt ihn zentral; dies schon wegen seiner großen Ausmaße. Es füllt das Tal, in dem der Ort liegt, nahezu aus. Der gesamte Ort erhält durch das Werksgelände seinen Charakter als historisch gewachsener Industriestandort. Um das Werksgelände herum hat sich weitere Bebauung, auch Wohnbebauung angesiedelt. Nördlich davon liegt die Bebauung in der Scheidertalstraße und der Waldstraße. Östlich davon liegt die Bebauung in der Wilhelm-Passavant-Straße. Der südliche Teil verläuft entlang des Passavant-Geiger-Geländes. Westlich liegen ein Supermarkt und ein Getränkemarkt. Mit seiner Größe von ca. 160.000 qm (die zentrale Halle hat 16.000 qm) und seinem den Ort prägenden Charakter hat das Werksgelände der Antragstellerin das für einen Ortsteil erforderliche Gewicht. Es ist überdies durchgehend eng bebaut.

ccc) Nördlicher Teil des Werksgeländes der Antragstellerin als faktisches Industriegebiet; südlicher Teil des Werksgeländes der Antragstellerin als faktisches Gewerbegebiet

Unterteilt wird das Betriebsgelände in einen nördlichen und einen südlichen Teil durch die in der südlichen Verlängerung der Scheidertalstraße nach Westen abknickende Werksstraße, das heißt die Verbindung in diesem Bereich hin zur Landesstraße 3031 bzw. zur dort weiterführenden Scheidertalstraße. Die Achse zwischen dem Knick der Verlängerung der Scheidertalstraße (östlicher Punkt) und dem Knick der L3031 bzw. der auf der westlichen Seite weiter verlaufenden Scheidertalstraße (westlicher Punkt) teilt das Betriebsgelände in den nördlichen und den südlichen Teil. Dies sieht auch die Antragstellerin im Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 13. März 2013 (dort S. 29).

Gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Das Werksgelände der Antragstellerin ist in seinem nördlichen Teil geprägt von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die dort untergebracht

sind, und zwar gerade auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die in der Regel nur in Industriegebieten zulässig sind. So befindet sich dort auch die durch Gerüche und Lärm besonders störende Gießerei der Antragstellerin. Wegen dieser Eigenart der Bebauung liegt dort ein faktisches Industriegebiet im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 1992 -7 C 7.92-).

Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Der südliche Teil des Werksgeländes der Antragstellerin wird geprägt durch die dortige Betonfertigung und einen Lagerplatz. Es befinden sich dort quasi normale Gewerbebetriebe. Er ist deshalb als faktisches Gewerbegebiet einzustufen.

ddd) Wilhelm-Passavant-Straße 10 gehört nicht zum Werksgelände als im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 liegt mit vier weiteren Gebäuden (Hausnummern 2, 4, 6, 8) östlich der Wilhelm-Passavant-Straße. Diese nehmen nicht an dem oben beschriebenen Bebauungszusammenhang des Werksgeländes teil. Sie bilden mit ihm gerade keine Geschlossenheit und erscheinen nicht mit ihm zusammengehörig. Der Bebauungszusammenhang wird hier vielmehr an der Grenze des Werksgeländes beendet. Bei dieser Grenzziehung spielen die topografischen Verhältnisse, Geländehindernisse und deutliche Höhenunterschiede sowie Verkehrswege eine entscheidende Rolle.

Die trennende Wirkung beruht hier zum einen an der klaren Eingrenzung des Werksgeländes selbst. Zum zweiten steigt das Gelände von dort aus durchgehend stark an, es gibt einen deutlichen Höhenversprung von ca. 15 Metern. Drittens zieht sich zwischen dem Werksgelände und der Wilhelm-Passavant-Straße 10 (und den weiteren dort stehenden vier Häusern) ein Waldstück als breiter Grünstreifen mit hohem Baum- und Strauchbewuchs hindurch. Dieser ist auch ein deutliches Sichthindernis. Viertens verläuft außerdem zwischen dem Werksgelände und der Wilhelm-Passavant-Straße 10 (und den weiteren dort stehenden vier Häusern) die Wilhelm-Passavant-Straße selbst, die aber sogar auf dem entsprechenden Google-Luftbild sehr gut zu erkennen ist. Sie ist hier überdies auch nur auf der vom Werksgelände abgewandten Seite, eben östlich bebaut. All diese Umstände bilden eine deutliche Zäsur. Von einer nach der Siedlungsstruktur angemessenen Fortentwicklung der Bebauung kann keine Rede sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 1968 -IV C 47/68-). Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Werksgelände und den Häusern 2 bis 10 in der Wilhelm-Passavant-Straße ist deshalb nicht gegeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. August 1998 -4 B 79/98-; VG München, Urteil vom 19. Juni 2012 -M 1 K 12.659-; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 11. November 2005 -7 K 9099/02-; *Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg a. a. O.* § 34 BauGB, Rn. 25 ff.). Damit müssen sich das Haus Nr. 10 und die Häuser Nr. 2 bis 8 auch nicht etwa die Lärmrichtwerte für Industriegebiete zuschreiben lassen.

eee) Wilhelm-Passavant-Straße 2 bis 10 liegt auch nicht in einem eigenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 bildet schließlich auch mit den vier weiteren Gebäuden Hausnummern 2, 4, 6 und 8 keinen eigenständigen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Diesen fünf Gebäuden können zunächst nicht etwa die weiteren Gebäude in der Wilhelm-Passavant-Straße Nr. 12 („Petersburg“), Nr. 14 („Engelsburg“) sowie die Kirche im Bonifatiusweg hinzugezählt werden. Dazwischen liegt nämlich ein erheblicher Abstand von etwa 100 Metern, der außerdem bewaldet ist. Dieser Abstand unterbricht den Bebauungszusammenhang zu den genannten weiteren Gebäuden.

Diesen fünf Gebäuden kann außerdem nicht das Gebäude Bonifatiusweg 2 (Passavant-Villa) hinzugezählt werden. Es bildet mit den Häusern in der Wilhelm-Passavant-Straße keinen Bebauungszusammenhang. Denn auch dieses steht von ihnen deutlich weit entfernt, ca. 60 Meter abseits, und ist viel weiter in den Wald gerückt. Es steht außerdem deutlich höher oben auf dem Hügel. Auch dieser bewaldete Abstand und der Höhenversprung unterbrechen den Bebauungszusammenhang. Bei natürlicher Betrachtungsweise vermittelt es keinen Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit, sondern separiert sich geradezu. Die Passavant-Villa wurde als Sitz des damaligen Firmeninhabers bewusst abseits und entfernt vom Ort auf dem Hügel im Wald errichtet als alleinstehendes Gebäude (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. November 2012 -OVG 2 B 3.11-; BVerwG, Urteil vom 12.09.1980 - 4 C 75.77 -, ZfBR 1980, 294, 295; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18. Mai 1990 - 5 S 2400/89 -, BauR 1990, 576).

Es liegt bei den fünf genannten Gebäuden Passavant-Straße 2 bis 10 aber schon kein Ortsteil vor. Es fehlt hierfür bereits am erforderlichen Gewicht. Ein solches wurde bei fünf Häusern bereits verneint (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2003 -9 A 1/02), es wurde auch bei sieben Anwesen verneint (VG Regensburg, Urteil vom 8. November 2012 -RO 7 K 12.148-) und sogar bei neun Häusern noch in Zweifel gezogen (vgl. Hess VGH, Urteil vom 29. Oktober 1991 - 4 UE 3613/87-).

Im vorliegenden Fall ergibt sich nichts anderes. Die fünf Gebäude bilden lediglich eine einzige kurze Häuserzeile, die im Vergleich zum Werksgelände der Antragstellerin, aber auch zu den anderen mit Wohnhäusern bebauten Straßenzügen nur sehr gering und klein erscheint. Die genannten fünf Häuser entlang der Wilhelm-Passavant-Straße würden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil in einem deutlichen zahlenmäßigen Missverhältnis zu den anderen Gebäudegruppen stehen (VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 11. November 2005 -7 K 999/02-). Außerdem fehlt es dort an Infrastruktureinrichtungen. Vielmehr wird gerade von den ansässigen Einwanderinnen und Einwanderern gewünscht, dass der Wanderweg durch das Werksgelände geöffnet bleibt, damit auf der anderen Seite des Orts vorhandene Einrichtungen erreichbar bleiben (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 09. März 2012, -1 LA 140/09-). Darüber hinaus sind die fünf Häuser nicht Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Sie sind vielmehr lediglich eine einzeilige bandartige Bebauung entlang der Wilhelm-Passavant-Straße. Sie wirken wie eine bloße Aneinanderreihung bzw. Ansammlung von Gebäuden und ergeben gerade kein für sich organisch wirkendes Bild (Hess VGH, Urteil vom 29. Oktober 1991 -4 UE 3613/87-; VG München, Urteil vom 19. Juni 2012 - M 1 K 12.659; BVerwG, Urteil vom 6. November 1968 -IV C 47/68-).

Außerdem fehlt es dem Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 und den vier weiteren Gebäuden Hausnummern 2, 4, 6 und 8 am erforderlichen Bebauungszusammenhang unterei-

ander. Sie vermitteln nicht den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. Vielmehr lassen die entsprechenden Google-Luftaufnahmen deutlich erkennen, dass die Gebäude quasi „in den Wald hinein“ gebaut wurden. Zwischen ihnen besteht keine Korrespondenz. Sie sind räumlich nicht so zueinander gebaut, dass sie unmittelbar nebeneinander stünden. Vielmehr „sucht“ jedes dieser Häuser seinen eigenen Platz im Grünen. Sie sind in einem deutlichen Abstand zueinander errichtet worden, der es den Bewohnern nicht ohne Weiteres möglich macht, den Nachbarn in seiner Funktion als unmittelbaren Angrenzer zu erreichen. Die Gebäude verstecken sich eher im Wald, als dass sie einen Bebauungszusammenhang herauszukehren suchten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 09. März 2012, -1 LA 140/09-).

Mithin liegt das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 also weder im Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplans noch gehört es zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Werksgeländes noch bildet es mit den anderen vier Gebäuden Wilhelm-Passavant-Straße 2, 4, 6 und 8 einen eigenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Es liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

bb) Immissionsrichtwerte für Außenbereich

Soweit keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind (Außenbereich - § 35 BauGB - oder unbeplanter Innenbereich - § 34 BauGB -), sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen (*Hansmann in Landmann/Rohmer a. a. O. TA Lärm, Nr. 6, Rn. 15*).

Wer im Außenbereich wohnt, dem sind die Grenzwerte zuzumuten, die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß Nr. 6.1 c) TA Lärm vorgesehen sind, also tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Eigentümer von Wohngrundstücken im Außenbereich können nämlich nicht damit rechnen, dass in ihrer Nachbarschaft keine emittierenden Nutzungen oder höchstens ebenfalls nur Wohnnutzungen entstehen. Sie dürfen nur darauf vertrauen, dass keine mit ihrer Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht. Insbesondere müssen sie ohnehin mit anderen privilegierten Vorhaben rechnen. Eine mit ihrer Wohnnutzung unverträgliche Nutzung liegt jedoch schon nicht mehr vor, wenn die Lärmbelastung nicht über das in einem Kern-, Dorf- oder Mischgebiet zulässige Maß hinausgeht, denn auch diese Gebiete dienen dem Wohnen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 03. September 1999 -10 B 1283/99-; Beschluss vom 13. Mai 2002 -10 B 671/02-; Beschluss vom 3. Mai 2012 - 8 B 1458/11-; Urteil vom 18. November 2002, -7 A 2127/00-; Urteil vom 6. August 2003 - 7a D 100/01.NE-; BayVGh, Beschluss vom 14. Juni 2002 -26 Cs 02.809-; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 8. März 1999, -3 M 85/98-; OVG Lüneburg, Beschluss vom 04. März 2005 -7 LA 275/04-; Beschluss vom 16. Juli 2002 -12 LA 105/11-; *Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 48 Rn. 20; Ohms, Praxishandbuch Immissionsschutzrecht, 2003, Rn.173; Hansmann in Landmann/Rohmer a. a. O.; Tegeder a. a. O. TA Lärm Nr. 6, Rn. 56*).

Hier gilt dies erst recht, denn das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 und auch die anderen in Nr. 2, 4, 6 und 8 sind zeitlich erst etwa Mitte des 20. Jahrhunderts errichtet worden, also sehr viel später als das Werksgelände, das schon weit mehr als 100 Jahre vor Ort ist. Die Michelbacher Hütte wurde nämlich schon im 17. Jahrhundert in Aarbergen betrieben. Im 19. Jahrhundert wurde im Werk der Antragstellerin bzw. ihrer Vorläuferin eine Eisengießerei betrieben. Demgegenüber wurden - wie bereits ausgeführt - das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 und auch die anderen in Nr. 2, 4, 6 und 8 erst später etwa Mitte des 20.

Jahrhunderts errichtet. Die Gebäude haben sich gerade um das Werksgelände herum gruppiert. Sie dienten auch als Werkwohnungen und wurden von Angestellten bewohnt. Nicht zuletzt zeigt sich die besondere Verbindung zwischen Werk und der angrenzenden Wohnnutzung an dem Straßennamen selbst. Dann kann aber erst recht nicht mehr erwartet werden als die Einhaltung der Lärmrichtwerte für Kern-, Dorf- oder Mischgebiete.

Mit der Festsetzung von tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) werden hier zugunsten der Anwohner allerdings sogar 3 dB(A) und damit deutlich niedrigere Lärmimmissionswerte vorgegeben. 3 dB(A) weniger bedeuten aber auch eine Reduzierung des Schalldruckpegels um die Hälfte. Dieses Unterschreiten um 3 dB(A) ist nach allgemeinen Erkenntnissen der Akustik bereits für das menschliche Ohr wahrnehmbar (vgl. Hess VGH, Urteil vom 31. März 1999 - 2 UE 2346/96-; BVerwG NVwZ 1997, 394; NJW 1992, 2844; NVwZ 1989, 566; NJW 1987, 2886; *Ortscheid/Wende*, „Können Lärminderungsmaßnahmen mit geringer akustischer Wirkung wahrgenommen werden? - Ein klärendes Wort zur Wahrnehmung von Pegeländerungen“, Umweltbundesamt, 2004, S. 1 und 2). Damit sind die Anwohner in der Wilhelm-Passavant-Straße jedenfalls ausreichend geschützt, sogar besser als das oben dargestellte ihnen eigentlich zumutbare Maß. Gleichzeitig sind diese Werte als Gesamtbelastung auch für die Antragstellerin leistbar und zumutbar, wie sie mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 26. Juni 2013 eingeräumt hat.

cc) Alternativ: Wilhelm-Passavant-Straße 10 im unbeplanten Innenbereich bzw. einem Bebauungszusammenhang nach § 34 BauGB mit den weiteren vier Gebäuden Hausnummern 2, 4, 6 und 8

Geht man alternativ davon aus, dass die Wilhelm-Passavant-Straße 10 doch im unbeplanten Innenbereich bzw. einem Bebauungszusammenhang nach § 34 BauGB mit den weiteren vier Gebäuden Hausnummern 2, 4, 6 und 8 liegt, so würden auch dann die gleichen Lärmimmissionswerte festgesetzt.

Es wären wiederum diejenigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen. In einem solchen Fall werden nämlich die Eigenart der näheren Umgebung und die Verhältnisse im betroffenen Gebiet betrachtet. Es wird eingeschätzt, welche Baugebietstypen (§§ 2 bis 11 BauNVO) am ehesten der vorhandenen Bebauung und Nutzung entsprechen (*Hansmann in Landmann/Rohmer* a. a. O. Rn. 15; *Tege* in *Feldhaus* a. a. O. Rn. 55). Außerdem wäre hier die Regelung der Nr. 6.7 TA Lärm zur Gemengelage anzuwenden. Dies ergibt für die Wilhelm-Passavant-Straße 10 und die vier weiteren Gebäude Folgendes:

aaa) Faktisches allgemeines Wohngebiet

Die fünf Gebäude dienen hauptsächlich dem Wohnen.

Allerdings ist in dem Gebäude der Wilhelm-Passavant Straße 6 ein Fachverlag für Fotografie gewerbemäßig angemeldet. Außerdem befindet sich dort der Betrieb „mm-Foto-Consulting“. Weiterhin wird in der Wilhelm-Passavant Straße 4 Umweltberatung bzw. Beratung für Unternehmensmanagement angeboten (Dr. Günter Schramm, Lieferant bzw. Anbieter von Umweltberatung / Beratung für Unternehmensmanagement).

Gemäß § 13 BauNVO dürfen sich jedoch Freiberufler und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, auch in einem reinen Wohngebiet betätigen, soweit die Tätigkeit sich nicht im ganzen Haus, sondern lediglich auf einzelne Räume erstreckt. Grundsätzlich gilt, dass die nach § 13 BauNVO in Wohngebieten zulässigen Räume für die Berufs-

ausübung freiberuflich Tätiger nach ihrer Fläche insgesamt nicht größer sein dürfen als die Wohnräume (VG Saarland, Urteil vom 28.02.2007 -5 K 2/06-). Der Umfang der einzelnen Gewerbe ist nicht vollständig bekannt, es ist jedoch von der Einhaltung dieser Grenze zugunsten der Anwohner auszugehen. Ein faktisch reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO wird dadurch noch nicht in Frage gestellt.

In der Wilhelm-Passavant Straße 8 ist außerdem ein angemeldetes Gewerbe mit der Bezeichnung „Betreuung nach dem Betreuungsgesetz“ vorhanden. Als nichtstörendes Gewerbe wäre dies jedoch nur in einem allgemeinen Wohngebiet und dort auch nur ausnahmsweise zulässig gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO. Weil damit aber 20% der Bebauung (eines von fünf Gebäuden) nicht mehr zum reinen Wohngebiet passen, ist insgesamt nur von einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO auszugehen; die Ausnahme nimmt bereits zu viel Raum ein (vgl. bereits *Jäde/Dirnberger/Weiß*, Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung, 2. Aufl. 1999, § 34, Rn. 107; *Ernst/Zinkahn/Bielenberg* a. a. O. § 34 BauGB, Rn. 79).

bbb) Gemengelage, Nr. 6.7 TA Lärm

Aber selbst wenn man hier wiederum zugunsten der Anwohner doch von einem reinen Wohngebiet ausgehen würde, so wären dennoch keinesfalls eben diese Lärmrichtwerte nach Nr. 6.1 e) TA Lärm festzusetzen (bei einem faktischen allgemeinen Wohngebiet auch und erst recht nicht die Lärmrichtwerte nach Nr. 6.1 d) TA Lärm).

Im Hinblick auf die bestehende Gemengelage wäre vielmehr gemäß Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm ein Zwischenwert festzusetzen. Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen nicht überschritten werden. Dabei ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes ist gemäß Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Selbst bei Annahme der genannten fünf Gebäude in der Wilhelm-Passavant-Straße als ein reines Wohngebiet – und damit als zum Wohnen dienend – würde sich dieses mit dem faktischen Industriegebiet des Werksgeländes der Antragstellerin – also dem industriell genutzten Gebiet – in einer solchen Gemengelage befinden.

Die Gebiete grenzen im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm aneinander an. Hierfür ist nicht ein räumliches unmittelbares Aneinandergrenzen erforderlich (*Hansmann in Landmann/Rohmer a. a. O.*, TA Lärm, Nr. 6, Rn. 25; *Tegeuder in Feldhaus a. a. O.* TA Lärm, Nr. 6, Rn. 60; OVG Münster, Beschluss vom 12. Februar 2013 -2 B 1336/12-). Vielmehr wird die eine Gemengelage kennzeichnende Nähe durch die räumliche Reichweite des

Rücksichtnahmegebots bestimmt. In diesem Sinne liegt ein Aneinandergrenzen vor, wenn die Nutzung des einen Gebiets noch prägenden Einfluss auf die Nutzung des anderen Gebiets hat.

Es steht deshalb der Gemengelage nicht entgegen, dass sich das faktische Industriegebiet des nördlichen Teils des Betriebsgeländes auch in nördlicher Richtung zu den Gebäuden Wilhelm-Passavant-Straße 2 bis 10 befindet. Vielmehr prägt das faktische Industriegebiet das unterstellte faktische reine Wohngebiet der fünf Gebäude durch die von ihm ausgehenden und dort ankommenden Lärmimmissionen; diese sind auch Gegenstand der Einwendungen gewesen. Umgekehrt würde die Wohnnutzung im unterstellten faktischen reinen Wohngebiet mit der Ausübung der industriellen Tätigkeit im faktischen Industriegebiet konkurrieren und Rücksichtnahme beanspruchen können.

Der Stand der Lärminderungstechnik wird durch die Antragstellerin eingehalten. Sie hat technische Begrenzungen der Schallleistungspegel vorgenommen. Die gültigen Schalldämmmaße werden als Mindestmaße eingehalten. Der Sandturm wurde besonders schallgedämpft. Einzelne Anlagenteile wurden auf dem Gelände verlegt und räumlich weiter weg positioniert und damit auch Nr. 6.7 Abs. 2 S.3 TA Lärm umgesetzt. Ebenso wurden am Kühlsystem Schalldämpfer angebracht. Die Schalleistungen der Kamine werden erheblich reduziert. Der Ölkühler wird eingehaust. Bei den Wasserkühlern, bei denen es sich bereits um so genannte Langsamläufer handelt, wird die Betriebszeit während der Nacht begrenzt. Die Lüftungsgitter in der Nordfassade der Haupthalle werden auf 46 Meter bis zum Förderturm geschlossen. Die Fassaden der dominanten Schallquellen werden erneuert. Darüber hinaus trägt die Antragstellerin durch organisatorische Maßnahmen insgesamt dafür Sorge, dass sämtliche Fenster und Türöffnungen auch geschlossen bleiben, soweit dies möglich bzw. deren Öffnung nicht betriebstechnisch notwendig ist. Schließlich sorgt die Antragstellerin durch die Neuorganisation des Werksverkehrs insgesamt für lärmtechnische Entlastung.

Bei der Zwischenwertbildung in Gemengelagen können die in den zum Wohnen dienenden Gebieten geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert zwischen den für die angrenzenden Gebietstypen geltenden Immissionsrichtwerten erhöht werden. Maßgeblich sind die Immissionsrichtwerte der aneinandergrenzenden Gebiete. Das sind hier für das faktische Industriegebiet tags und nachts 70 dB(A) gemäß Nr. 6.1 a) TA Lärm und für das unterstellte faktische reine Wohngebiet tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) gemäß Nr. 6.1 e) TA Lärm als jeweils oberer und unterer Ausgangswert. Ein Zwischenwert ist dann geeignet, wenn er ein zutreffender Maßstab dafür ist, dass in dem zum Wohnen dienenden Gebiet keine unzumutbaren Geräuschimmissionen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Insoweit nennt Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm beispielhafte Kriterien (vgl. zum Ganzen *Tege* in *Feldhaus* a. a. O. TA Lärm Nr. 6, Rn. 57 ff.; *Hansmann* in *Landmann/Rohmer* a. a. O. TA Lärm Nr. 6, Rn. 25 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 2. Dezember 2013 -2 B 1336/12-).

Bei der Zwischenwertbildung kann auch eine Gebietskategorie übersprungen werden. Bei einem Nebeneinander von Industriegebiet und reinem Wohngebiet können also auch die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf und Mischgebiete festgesetzt werden. Dafür, dass etwa die Werte regelmäßig um nicht mehr als 5 dB(A) erhöht werden dürfen (dahingehend noch *Kutscheidt*, NVwZ 1999, 577, 579; *Müller, Christoph*, Die TA Lärm als

Rechtsproblem, Schriften zum Umweltrecht, Band 109, S. 144), bietet die TA Lärm keinen Anhaltspunkt. Sie beinhaltet gerade keine Beschränkung einer Mittelwertbildung auf einen Zuschlag von maximal 5 dB(A). Sie enthält in Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm lediglich eine Kappungsgrenze in der Form, dass zum Wohnen dienende Grundstücke in einer Gemengelage mit keinem 60/45 dB(A) überschreitenden Immissionsrichtwert (Kern-, Dorf- und Mischgebiete) belastet werden sollen. Lediglich ebendiese Werte sollen nicht überschritten werden. Dies hat zur Folge, dass ein reines Wohngebiet sehr wohl bis hin zur Grenze von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) belegt werden darf. Diese Regelung beruht auf dem vom Normgeber verfolgten Ziel, durch eine regelmäßig verbindliche Obergrenze dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz sicherzustellen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 8. April 2008 -4 A 4872/06-; OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Februar 2007 -12 LC 37/07-; BVerwG, Beschluss vom 12. September 2007 -7 B 24/07- mit Hinweis auf BR-Drucks. 254/98-; *Kunert*, NuR 1999, 430, 433).

Auch im vorliegenden Fall würde die Festsetzung von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) entsprechend den Richtwerten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß Nr. 6.1 c) TA Lärm der konkreten Schutzwürdigkeit des unterstellten faktischen reinen Wohngebiets in der Wilhelm-Passavant-Straße 2 bis 10 entsprechen.

Zum einen wurde, wie bereits dargestellt, die Nutzung des faktischen Industriegebiets, also des Werksgeländes der Antragstellerin zuerst, und zwar deutlich früher verwirklicht. Die Michelbacher Hütte wurde schon im 15. Jahrhundert in Aarbergen betrieben. Im 19. Jahrhundert wurde im Werk der Antragstellerin bzw. ihrer Vorläuferin eine Eisengießerei betrieben. Demgegenüber wurden das Gebäude Wilhelm-Passavant-Straße 10 und auch die anderen in Nr. 2, 4, 6 und 8 erst später etwa Mitte des 20. Jahrhunderts errichtet. Die Gebäude haben sich gerade entlang des östlichen Werksgeländegrenze gruppiert. Das zeigt zum zweiten, dass die mit dem Werksgelände allgemein und die mit der Gießerei im Besonderen verbundenen Geräusche auch ortsüblich sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Januar 2004 -7 LB 54/02-). Quasi seit jeher ist der Ort industriell genutzt und geprägt. Die Emissionen der Antragstellerin, aber auch der anderen hier angesiedelten Betriebe (Bilfinger-Passavant, Schlosser-Pfeiffer, Beta-Lay Out) sind typisch für den Ort. Das jetzige Werk hatte schon in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts eine beträchtliche, das Tal insgesamt prägende Größe und verursachte - entsprechend dem damaligen Stand der Technik - Emissionen.

Das Einwirkungsgebiet wird auch vom faktischen Industriegebiet und von den Anlagen der Antragstellerin in besonderer Weise geprägt. Das Werksgelände füllt das Tal, in dem der südliche Ortsteil Aarbergen-Kettenbachs liegt, nahezu aus. Mit seiner Größe von ca. 160.000 qm und seinem den Ort prägenden Charakter überwiegt das faktische Industriegebiet bzw. das Werksgelände der Antragstellerin im Umfang bei Weitem das unterstellte reine Wohngebiet der Wilhelm-Passavant-Straße 2 bis 10 mit seinen lediglich fünf Häusern, die auch nur auf der östlichen Straßenseite angeordnet sind.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass diese Häuser auch als Werkwohnungen genutzt und von Angestellten bewohnt wurden. Nicht zuletzt zeigt sich die besondere Verbindung zwischen dem Werk und der angrenzenden Wohnnutzung an dem Straßennamen selbst.

All dies ließe sogar die Immissionswertfestsetzung von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) entsprechend Kern-, Dorf- oder Mischgebieten, die sich auch noch im Rahmen der Nr. 6.7 Abs. 1 S. 2 TA Lärm hielte, selbst bei einem unterstellten reinen Wohngebiet in der Passavant-Straße 2 bis 10 als zutreffend erscheinen.

Mit der Festsetzung von tags nur 57 dB(A) und nachts nur 42 dB(A) werden hier zugunsten der Anwohner allerdings 3 dB(A) niedrigere Lärmimmissionswerte vorgegeben. 3 dB(A) weniger bedeutet eine Reduzierung des Schalldruckpegels um etwa die Hälfte. Dieses Unterschreiten um 3 dB(A) ist, wie gesehen, nach allgemeinen Erkenntnissen der Akustik bereits für das menschliche Ohr wahrnehmbar. Damit sind die Anwohner in der Wilhelm-Passavant-Straße jedenfalls ausreichend geschützt, sogar besser als das oben dargestellte, ihnen eigentlich zumutbare Maß. Gleichzeitig sind diese Werte als Gesamtbelastung auch für die Antragstellerin leistbar und zumutbar.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Die festgesetzten Immissionswerte von 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) am Immissionspunkt der Wilhelm-Passavant-Straße 10 sind angemessen und zutreffend. Sie entsprechen den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme. Weder die Anwohner noch die Antragstellerin werden über Gebühr belastet. Vielmehr ist damit eine für beide Seiten zumutbare Lösung gefunden worden. Dies gilt sowohl ausgehend von seiner Lage im Außenbereich, § 35 BauGB, als auch, wenn man unterstellt, dass er gar in einem faktischen reinen Wohngebiet liegt.

IP 9 - Bonifatiusweg 2 (Passavant-Villa)

b) Für den Immissionspunkt Gebäude Bonifatiusweg 2, der so genannten Passavant-Villa, werden ebenfalls die Immissionswerte tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) festgesetzt. Dies sind jeweils 3 dB(A) weniger als die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, Nr. 6.1 c TA Lärm. Diese Immissionswerte sind auch hier angemessen und zutreffend festgesetzt, weil das Gebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt.

Sie sind es aber alternativ auch dann, wenn man von einer Lage im Bereich eines gültigen Bebauungsplans ausgehen würde, der dort ein reines Wohngebiet ausweist.

Sie sind es darüber hinaus alternativ auch dann, wenn man von einem unbeplanten Innenbereich bzw. einem Bebauungszusammenhang nach § 34 BauGB ausgehen würde.

aa) Bonifatiusweg 2 im Außenbereich, § 35 BauGB

Das Grundstück und das Gebäude Bonifatiusweg 2 liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

aaa) Bebauungsplan „Hüttenwald“ nicht anzuwenden

Es liegt zwar im Bereich des am 27. September 1968 von der Gemeindevertretung Michelbach als Satzung beschlossenen Bebauungsplans „Hüttenwald“. Dieser erstreckt sich allein auf dieses eine Grundstück und weist das Gebiet als reines Wohngebiet aus.

Dieser Bebauungsplan ist aber unwirksam und nicht anzuwenden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Hess VGH) hat immer wieder entschieden, dass die Auslegung von Bebauungsplänen in der Hauptsatzung geregelt werden und diese Regelung auch Vorgaben für Zeit und Ort der Auslegung enthalten müsse. Fehlten solche Regelungen, sei der Bebauungsplan unwirksam. Bei der Bekanntmachung des Bebauungsplans „Hütten-

wald“ waren die Anforderungen, die an die Regelung der Auslegung von Bebauungsplänen im Hauptsatzungsrecht zu stellen waren, nicht erfüllt. Nach ständiger Rechtsprechung des Hess VGH war es nach der damaligen Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 5 Abs. 4 in der von 1960 bis 1976 geltenden Fassung, notwendig, die Art der Bekanntmachung in der Hauptsatzung festzulegen. Eine solche Festlegung erforderte die generelle Bestimmung von Ort und Dauer der Auslegung in der Hauptsatzung selbst (vgl. Hess VGH, Beschluss vom 22. Februar 1994 -5 TH 1189/92 m. w. N.).

Eine solche Festsetzung enthielt die Ende 1968 geltende Hauptsatzung der Gemeinde Michelbach in der Fassung vom 20. Februar 1961, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Mai 1964, aber gerade nicht. Bestimmungen über die Auslegung wurden überhaupt nicht getroffen. Nach den Maßstäben des Hess VGH ist der Bebauungsplan damit nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

Sein Urteil vom 14. März 1986 -IV OE 42/82- enthält sogar die Aussage, dass die Gültigkeit eines solchen Plans nicht durch eine Bekanntmachung gemäß Art. 3 § 12 des Baurechtsänderungsgesetzes von 1976 hätte herbeigeführt werden können.

Aufgrund der bekannten Rechtsprechung des Hess VGH zu den landesrechtlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen unter der Geltung der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 ist also davon auszugehen, dass der Bebauungsplan wegen Fehlens einer gültigen ortsrechtlichen Regelung zur Art der Bekanntmachung nicht wirksam in Kraft getreten und folglich nicht anzuwenden ist. Der Hess VGH erwartet gar, dass ein bei diesem klaren Sachverhalt und bei im Schrifttum oder in der Rechtsprechung schon geklärt rechtlicher Problematik möglicher eindeutiger Schluss bereits von der Verwaltungsbehörde gezogen und nicht den Verwaltungsgerichten zugeschoben wird (Beschluss vom 22. Februar 1994 -5 TH 1189/92; Urteil vom 20.12.1989 -4 UE 2251/88-, NVWZ 1990, 885, 886).

Dies entspricht auch der Verwaltungspraxis. Die obere Bauaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Rundverfügung vom 26. Februar 2013 (Az.: III 31.4 - 64a 02 Allgemeines - 04/13) ebenfalls auf die insoweit gefestigte Rechtsprechung verwiesen und eine ausnahmsweise Normverwerfungskompetenz bejaht.

In diesem Zusammenhang sei auf Folgendes hingewiesen: Die Frage, wem die Verwerfungskompetenz für Bebauungspläne zukommt, tut im vorliegenden Fall noch nicht einmal etwas zur Sache. Hier geht es nämlich nicht um eine verbindliche Beseitigung der Bindungswirkung des Plans für und gegen jedermann, sondern schlicht darum, ob die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Prüfung bei der Anwendung der TA Lärm von der Gültigkeit des Bebauungsplans ausgehen kann oder nicht.

Mithin ist der Bebauungsplan „Hüttenwald“ unwirksam und kommt hier nicht zur Anwendung. Davon geht auch die Gemeinde Aarbergen selbst aus. Sie hat den Bebauungsplan mit dem ausdrücklichen Hinweis vom 16. Oktober 2012 versehen, dass er von der Gemeindeverwaltung als unwirksam erkannt wurde. Sie sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf; ebenso wenig die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (E-Mails vom 13. und 14. März 2013).

bbb) Bonifatiusweg 2 auch in keinem Bebauungszusammenhang mit den Gebäuden in der Wilhelm-Passavant-Straße

Das Gebäude Bonifatiusweg 2 (Passavant-Villa) bildet auch nicht mit den Häusern in der Wilhelm-Passavant-Straße einen Bebauungszusammenhang. Wie dargestellt, steht es von ihnen deutlich weit entfernt, ca. 60 Meter abseits, und ist viel weiter in den Wald gerückt. Es steht außerdem deutlich höher oben auf dem Hügel. Dieser bewaldete Abstand und der Höhenversprung unterbrechen den Bebauungszusammenhang. Bei natürlicher Betrachtungsweise vermittelt es so gerade keinen Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit, sondern separiert sich. Die Passavant-Villa wurde als Sitz des damaligen Firmeninhabers bewusst abseits und entfernt vom Ort auf dem Hügel im Wald errichtet als alleinstehendes Gebäude (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. November 2012 -OVG 2 B 3.11-; BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 - 4 C 75.77 -, ZfBR 1980, 294, 295; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18. Mai 1990 - 5 S 2400/89 -, BauR 1990, 576).

Mithin liegt das Gebäude Bonifatiusweg 2 weder im Bereich eines gültigen Bebauungsplans nach § 30 BauGB noch in einem Bebauungszusammenhang nach § 34 BauGB. Es liegt damit vielmehr im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

bb) Immissionsrichtwerte im Außenbereich

Soweit keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind (Außenbereich - § 35 BauGB - oder unbeplanter Innenbereich - § 34 BauGB -), sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen (*Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6, Rn. 15; Tegedera. a. O. Nr. 6 TA Lärm, Rn. 56*).

Wer im Außenbereich wohnt, dem sind - wie gesehen - die Grenzwerte zuzumuten, die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß Nr.6.1 lit. c) der TA Lärm vorgesehen sind, also tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Dort darf nur darauf vertraut werden, dass keine mit der eigenen Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht. Insbesondere muss ohnehin mit anderen privilegierten Vorhaben gerechnet werden. Eine mit der eigenen Wohnnutzung unverträgliche Nutzung liegt jedoch schon nicht mehr vor, wenn die Lärmbelastung nicht über das in einem Kern-, Dorf- oder Mischgebiet zulässige Maß hinausgeht, denn auch diese Gebiete dienen dem Wohnen.

Hier gilt dies erst recht, denn das Gebäude Bonifatiusweg 2, die Passavant-Villa ist zeitlich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichtet worden, also sehr viel später als das Werksgelände, das schon weit mehr als 100 Jahre vor Ort ist. Das Villenanwesen wurde im Jahre 1970 erbaut. Die Michelbacher Hütte wurde dagegen schon im 17. Jahrhundert in Aarbergen betrieben. Im 19. Jahrhundert wurde im Werk der Antragstellerin bzw. ihrer Vorläuferin eine Eisengießerei betrieben. Das Gebäude wurde als Unternehmervilla bewusst gerade im Umfeld des Werksgeländes errichtet. Dann kann aber erst recht nicht mehr erwartet werden als die Einhaltung der Lärmrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.

Mit der Festsetzung von tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) werden aber auch hier zugunsten der Anwohner sogar 3 dB(A) und damit deutlich niedrigere Lärmimmissionswerte vorgegeben. 3 dB(A) weniger bedeutet eine Reduzierung des Schalldruckpegels um die Hälfte. Dieses Unterschreiten um 3 dB(A) ist bereits für das menschliche Ohr wahrnehmbar. Damit sind die Anwohner im Bonifatiusweg 2 in der Passavant-Villa jedenfalls ausreichend geschützt, sogar besser als das oben dargestellte ihnen eigentlich zumutbare Maß. Gleichzeitig sind diese Werte als Gesamtbelastung auch für die Antragstellerin leistbar und zumutbar, wie sie

mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 26. Juni 2013 auch für diesen Immissionspunkt eingeräumt hat.

cc) Alternativ: Bonifatiusweg 2 im Bereich des als wirksam unterstellten Bebauungsplans „Hüttenwald“, § 30 BauGB

Aber auch, wenn man alternativ von der Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Bebauungsplans „Hüttenwald“ ausginge, würden mit der Festsetzung von tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) die richtigen Immissionswerte vorgegeben.

aaa) Randlage

Das ergibt sich zum einen aus der besonderen Lage des Gebäudes Bonifatiusweg 2. Es liegt am Rand bzw. an den Grenzen des im Bebauungsplan festgesetzten reinen Wohngebiets hin zum Außenbereich, und zwar in alle Richtungen. Der Bebauungsplan erfasst nämlich nur eben dieses Grundstück. Das Wohnhaus selbst liegt darüber hinaus auf dem zugehörigen Park an genau der zum faktischen Industriegebiet hin zeigenden Ecke, also hin zur Anlage der Antragstellerin.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen bedeutet dies, dass ein Eigentümer in der dargelegten Situation eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks wegen der ihn treffenden Pflicht zur Rücksichtnahme in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass diese den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 e) TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhalten. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die auch der Antragstellerin auferlegte Rücksichtnahmepflicht noch mit Rücksicht auf das Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen Auswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten. Abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls kann bereits die Einhaltung des in Nr. 6 c) TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) ausreichen (vgl. Hess VGH, Urteil vom 30. Oktober 2009 -6 B 2668/09-). So liegen die besonderen Umstände auch hier: Wie gesehen wurde das Gebäude, also die Passavant-Villa bewusst in das Umfeld des Werksgeländes platziert. Als ursprüngliche Unternehmervilla des Inhabers kam es gerade auf kurze Wege dorthin an. Das Gebäude wurde auch erst sehr viel später als das Werksgelände und das faktische Industriegebiet errichtet. Die Existenz des faktischen Industriegebiets war auch den späteren Erwerbern bekannt bzw. musste ihnen bekannt sein, denn es dominiert den gesamten Ort. Außerdem zeigt auch der immer noch im Internet angegebene besonders günstige bzw. niedrige Kaufpreis, dass die Umgebung des Grundstücks Bonifatiusweg 2, insbesondere das prägende Werksgelände bzw. faktische Industriegebiet bekannt war. Unter diesen Umständen können dortige Anwohner, auch wenn man von der Gültigkeit des Bebauungsplans „Hüttenwald“ ausginge, wegen ihrer Randlage in diesem Bebauungsplan bzw. unterstellten reinen Wohngebiet nur die Einhaltung der in Nr. 6 c) TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwerte von tags 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) verlangen.

Mit der Festsetzung von tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) werden hier zugunsten der Anwohner allerdings sogar 3 dB(A) und damit wie gesehen bereits wahrnehmbar niedrigere Lärmimmissionswerte vorgegeben. Damit sind die Anwohner im Bonifatiusweg 2 jedenfalls ausreichend geschützt, was für die Antragstellerin aber auch leistbar und zumutbar ist.

bbb) Gemengelage

Diese Immissionswerte erweisen sich selbst bei unterstellter Wirksamkeit des Bebauungsplans „Hüttenwald“ zum anderen auch deswegen als richtig, weil das reine Wohngebiet „Hüttenwald“ mit dem faktischen Industriegebiet, in dem sich das Werksgelände der Antragstellerin befindet, gemäß Nr. 6.7 TA Lärm eine Gemengelage bildet.

Unter Gebieten im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm sind nicht nur Baugebiete zu verstehen; auch einzelne dem Wohnen dienende Grundstücke können mit einem angrenzenden industriell genutzten Gebiet eine Gemengelage bilden. Auch in einer solchen Situation ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten, dem aber die Regelung zur Gemengelage entspringt.

Dass hier der Bebauungsplan „Hüttenwald“ nur mit einem einzigen, wenn auch sehr großen Gebäude bebaut ist, steht also der Anwendung der Nr. 6.7 TA Lärm nicht entgegen (*Tegeder in Feldhaus a. a. O. TA Lärm, Nr. 6, Rn. 59*).

Das als wirksam ausgewiesen unterstellte reine Wohngebiet grenzt im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm auch an das faktische Industriegebiet mit dem Werksgelände an. Hierfür ist wie gesehen nicht ein räumliches unmittelbares Aneinandergrenzen erforderlich. Vielmehr wird die eine Gemengelage kennzeichnende Nähe durch die räumliche Reichweite des Rücksichtnahmegebots bestimmt. In diesem Sinne liegt ein Aneinandergrenzen vor, wenn die Nutzung des einen Gebiets noch prägenden Einfluss auf die Nutzung des anderen Gebiets hat. Ein ausgedehntes industriell genutztes Gebiet kann in diesem Sinne auch dann noch an ein dem Wohnen dienendes Gebiet grenzen, wenn beide einen Abstand von einigen hundert Metern aufweisen (*Hansmann in Landmann/Rohmer a. a. O., TA Lärm, Nr. 6, Rn. 25; Tegeder in Feldhaus a. a. O. TA Lärm, Nr. 6, Rn. 60; OVG Münster, Beschluss vom 12. Februar 2013 -2 B 1336/12-*).

Daher ist es auch hier unschädlich, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes „Hüttenwald“ selbst zunächst von allen Seiten mit Wald umschlossen ist und zum Ortsrand, also dem Rand des hier in Rede stehenden faktischen Industriegebiets, geschätzt 40 bis 50 Meter entfernt liegt. Das faktische Industriegebiet prägt als das wesentlich größere das Plangebiet „Hüttenwald“. Der gesamte Ort erhält durch das Werksgelände seinen Charakter als historisch gewachsener Industriestandort. So kommen die Industrielärmemissionen als Immissionen auch im Gebiet des Bebauungsplans an. Nicht zuletzt hat eben dieser Umstand zu entsprechenden Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geführt.

Aufgrund dieser Gemengelage ist ein geeigneter Zwischenwert hinsichtlich der Lärmimmissionen zu bilden. Dabei darf wie gesehen auch ein Gebietstyp übersprungen werden, hier also ausgehend vom reinen Wohnen für das Gebäude Bonifatiusweg 2 auch das Schutzniveau für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gewählt werden. Die Grenze der Nr. 6.7 TA Lärm liegt grundsätzlich erst bei diesen Werten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.

Sie erscheinen aus den oben bereits ausgeführten Gründen auch hier angemessen. Der Bebauungsplan bezog sich allein auf die Errichtung des Gebäudes Bonifatiusweg 2. Dies zeigen seine eben darauf zugeschnittenen geringen Ausmaße. Der Bebauungsplan wurde auch in das Umfeld des Werksgeländes platziert. Das Gebäude, also die Passavant-Villa, sollte bewusst im Umfeld des Werksgeländes liegen. Der Bebauungsplan wurde darüber hinaus erst sehr viel später als das Werksgelände und das faktische Industriegebiet aufgestellt. Die von dort ausgehenden Geräusche waren schon bei der Planaufstellung ortsüblich. Das Werksgelände prägt seit jeher den ganzen Ort als Industriestandort. Das Plangebiet hat überdies im

Vergleich zum Werksgelände, also zum faktischen Industriegebiet, wesentlich kleinere Dimensionen und tritt insoweit zurück.

Aus all diesen Gründen könnte auch bei unterstellter Gültigkeit des Bebauungsplans „Hüttenwald“ von den dortigen Anwohnern lediglich die Einhaltung der für Kern-, Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionswerte verlangt werden. Hier werden jedoch zu ihren Gunsten nochmals tags und nachts je 3 dB(A) niedrigere Werte vorgegeben.

dd) Alternativ: Bonifatiusweg 2 in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 BauGB

Selbst wenn man entgegen obigen Ausführungen das Gebäude Bonifatiusweg 2 in einem Bebauungszusammenhang mit den Häusern Wilhelm-Passavant-Straße 2 bis 10 sehen wollte und darüber hinaus dort ein faktisches reines Wohngebiet unterstellte, würden wiederum die gleichen Immissionsrichtwerte festgesetzt. Es kann auf oben stehende Ausführungen verwiesen werden. Das faktische reine Wohngebiet stünde in einer Gemengelage mit dem faktischen Industriegebiet. Aufgrund der hier vorhandenen Umstände wären auch dann die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete als Zwischenwerte bereits angemessen. Hier werden sogar noch 3 dB(A) niedrigere Werte festgesetzt.

IP P - Wilhelm-Passavant-Straße 12 („Petersburg“)

c) Die sogenannte „Petersburg“ in der Wilhelm-Passavant Straße 12 ist aufgrund ihrer Lage kein maßgeblicher Immissionspunkt gemäß Nr. 2.3 TA Lärm.

Dort könnte ein Immissionsrichtwert für Industriegebiete gemäß Nr.6.1 a) TA Lärm festgesetzt werden. Zur Tagzeit und zur Nachtzeit darf in Industriegebieten ein Wert von 70 dB (A) nicht überschritten werden.

Dort existiert wiederum kein Bebauungsplan. Daher sind gemäß Nr. 6.6 TA Lärm die Immissionswerte entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen. Hierfür ist der faktische Gebietstyp anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu bestimmen.

aa) Faktisches Industriegebiet

Die „Petersburg“ liegt innerhalb des Betriebsgeländes und ist mit dem Gästehaus der Betreiberin verbunden, welches beispielsweise für Besprechungen benutzt wird. Sie liegt östlich der dort weiter verlaufenden Scheidertalstraße, aber noch nördlich der Stelle, an der die sie verlängernde Werksstraße nach Westen abknickt, also noch im unteren nördlichen Teil des Betriebsgeländes, wie auch die Luftbilddaufnahme aus Google-Maps zeigt. Die im nördlichen Teil des Betriebsgeländes befindlichen Anlagen bilden mit ihren Emissionen bzw. ihren bei der „Petersburg“ ankommenden Immissionen den Hauptteil der Belastungen und prägen deren Lage maßgeblich. Wie gesehen ist dieser nördliche Teil des Betriebsgeländes ein faktisches Industriegebiet. Diesem ist die „Petersburg“ hinzuzuzählen.

bb) Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig

Das Anwesen wird von Herrn Thomas Raade bewohnt. Dieser ist seit dem 1. Januar 2008 als Hausmeister für die Antragstellerin tätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39,5 Stunden. Zu seinen Tätigkeitsgebieten gehört die laufende Wartung der Betriebseinrichtungen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Rufbereitschaft zu leisten.

Nach § 9 Abs. 3 BauNVO wird in Industriegebieten ausnahmsweise auch Wohnen zugelassen. Dies gilt für Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhabern und Betriebsleitern, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Hierbei ist eine funktionale Zuordnung bzw. ein funktionaler Zusammenhang der Wohnungen zum Betrieb erforderlich, das heißt, die Zweckbestimmung dieser Wohnungen muss entsprechend ausgerichtet sein. Es muss außerdem eine personelle Beziehung des Nutzers der Wohnung zum Betrieb bestehen. Es muss sich um Personen handeln, die wegen der Art des Betriebs oder zur Wartung von Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein müssen und deren Wohnen daher nahe dem Betrieb erforderlich ist. Nicht zu verlangen ist allerdings, dass die Wohnung unabdingbar ist. Es genügt, dass sie auf der Grundlage der grundsätzlich vom Betriebsinhaber zu verantwortenden Organisation der Betriebsabläufe aus betrieblichen Gründen objektiv sinnvoll ist. Selbst die Erreichbarkeit etwa von Bereitschaftspersonen außerhalb der Betriebszeiten durch Mobiltelefone oder Anrufumleitungen steht nicht entgegen. Es reicht erst nicht mehr aus, wenn der Wohnungsinhaber lediglich „grundstücksbezogene“ Arbeiten bzw. „Hilfstätigkeiten“ wie Kehren, Schneeräumen, Mithilfe im Betrieb, Be- und Entladen von Material, Entgegennahme von Sendungen ausführt. Zum Aufsichts- und Bereitschaftspersonal gehören daher auch Hauswarte und Hausmeister (vgl. *Söfker* in *Ernst/Zinkahn/Bielenberg a. a. O.* § 7 BauNVO, Rn. 36 ff., § 8 BauNVO, Rn. 36 ff., § 9 BauNVO, Rn. 26 BauNVO; bereits *Jäde, Dirnberger, Weiß* a. a. O. § 8 BauNVO, Rn. 11, § 9 BauNVO, Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 16. März 1984 -4 C 50/80-; Beschluss vom 22. Juni 1999 -4 B 46/99-; Hess VGH, Urteil vom 1. Sept. 1994 -5 S 891/84-). Die „Petersburg“ selbst weist aufgrund ihrer Nutzung gerade als Hausmeisterwohnung und Besprechungsbereich die erforderliche betriebliche Ausrichtung und den funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb der Antragstellerin auf. Der dort wohnende Hausmeister Herr Raade hat die nötige personelle Beziehung zum Betrieb der Antragstellerin. Er kann aufgrund seiner Tätigkeitsbeschreibung ohne Weiteres zu diesem Aufsichtspersonal gezählt werden. Er ist für die laufende Wartung der Betriebseinrichtungen zuständig und zur Rufbereitschaft verpflichtet. Er bezeichnet sich auch selbst als Aufsichtsperson (Erklärung vom 20. Februar 2013). Die objektive Sinnhaftigkeit seines Wohnens in der Nähe der Betriebseinrichtungen ist zu bejahen. Der funktionale Zusammenhang und die personelle Beziehung zum Betrieb sind gegeben. Daher ist sein Wohnen in der „Petersburg“ in dem faktischen Industriegebiet gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

cc) Entsprechende Schutzbedürftigkeit

Für das ausnahmsweise zulässige Wohnen im faktischen Industriegebiet entspricht allerdings gemäß Nr. 6.6 i. V. mit Nr. 6.1 a) TA Lärm auch der Lärmrichtwert für Industriegebiete der Schutzbedürftigkeit. Wer aus betrieblichen Gründen in unmittelbarer Nähe des Betriebes wohnt, der muss ein höheres Maß an Störungen für das Wohnen hinnehmen (BVerwG, Urteil vom 16. März 1984 -4 C 50/80-). Deshalb wird auch hier der entsprechende Immissionswert vorgegeben.

Ergänzend hat Herr Raade mit Datum vom 20. Februar 2013 eine Erklärung zum Verzicht auf Einhaltung der Immissionswerte abgegeben. Dort geht er selbst davon aus, dass für ihn der Immissionsrichtwert für Industriegebiete von stets 70 dB(A) gemäß Nr. 6.1 a) TA Lärm gilt.

Auf die Festlegung von Immissionswerten und die Ermittlung von Immissionen wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Mittel verzichtet, da durch die vorhandenen Abschirmungen dieses IP durch die Gebäude 238 (leer stehendes Bürogebäude), 314 (Qualitätssicherung) und 316 (Verwaltung) eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Industriegebiete von stets 70 dB(A) nicht zu erwarten ist.

Die Wohnung von Herrn Raade ist wie einleitend ausgeführt kein maßgeblicher Immissionsort i.S. der Nr. 2.3 TA Lärm.

IP E - Wilhelm-Passavant-Straße 14 („Engelsburg“)

d) Für die sogenannte „Engelsburg“, in der Wilhelm-Passavant Straße 14, werden die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß Nr.6.1 c) TA Lärm festgesetzt. Zur Tagzeit darf ein Wert von 60 dB (A) und zur Nachtzeit ein Wert von 45 dB (A) nicht überschritten werden.

Allein für die in dem Gebäude befindliche Wohnung im 1. Obergeschoss links, von der Werksseite aus gesehen, wird nachts als Immissionswert die Einhaltung von 46 dB(A) festgesetzt. Dieser Wert wird solange festgesetzt, wie die jetzige Bewohnerin Frau Schramm in dieser Wohnung allein wohnt. Sobald eine davon abweichende Wohnnutzung in dieser Wohnung erfolgt, ist auch dort nachts der Immissionswert von 45 dB(A) einzuhalten.

Auch dort existiert kein Bebauungsplan. Daher sind gemäß Nr. 6.6 TA Lärm die Immissionswerte entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen. Hierfür ist der faktische Gebietstyp anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu bestimmen.

aa) Faktisches Industriegebiet

Die „Engelsburg“ wurde vor mehr als 100 Jahren von den Passavant-Werken errichtet. Ab den 1960er Jahren wurde sie - mit Ausnahme der Wohnung von Frau Schramm - für Büroräume der Passavant-Werke genutzt. Um die Jahrtausendwende wurde sie an Dritte verkauft und als Pension genutzt. In 2012 wurde sie durch die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co KG erworben, einer Gesellschaft der Familie Ahlmann, die auch Eigentümerin der ACO-Unternehmensgruppe ist. Seitdem werden die Wohnungen wieder für Werksangehörige genutzt.

Die „Engelsburg“ liegt an der östlichen Seite des nördlichen Teils des Betriebsgeländes, in der Nähe der Gießerei. Dieser nördliche Teil ist - wie bereits dargestellt - als faktisches Industriegebiet einzustufen. Gemäß § 9 Abs.1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Das ist hier insbesondere im Hinblick auf die vorhandene immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Fall.

Anders als die Anwesen Wilhelm-Passavant-Straße 2 bis 10 liegt die Engelsburg in der Wilhelm-Passavant Straße 14 auf der westlichen Seite dieser Straße, also auf der Seite zum Betriebsgelände hin, und sehr viel dichter an diesem daran. Es ist auch nur geringfügiger Baumbestand vorhanden. Eine Zäsur ist deshalb hier nicht gegeben. Die „Engelsburg“ ist vielmehr der natürlich gewachsene Abschluss des Bebauungszusammenhangs mit dem Betriebsgelände und gehört mithin zu dessen nördlichen Teil, dem faktischen Industriegebiet.

bb) Wohnnutzung nicht ausnahmsweise zulässig

Das Anwesen wird von zwei Mitarbeitern aus der Handformerei und aus dem Betonwerk der Antragstellerin bewohnt. Außerdem wohnt dort die 1927 geborene Frau Schramm, der die Hausverwaltung obliegt. Frau Schramm ist seit dem 1. Dezember 2012 bei der Antragstellerin hierfür als Hausverwalterin angestellt. Sie ist für die Antragstellerin auf der Basis eines so genannten Minijobs tätig.

§ 9 Abs. 3 BauNVO lässt ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zu, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Es ist eine funktionale Zuordnung bzw. ein funktionaler Zusammenhang der Wohnungen zum Betrieb erforderlich sowie eine personelle Beziehung der Nutzer der Wohnungen zum Betrieb. Es muss sich um Personen handeln, die wegen der Art des Betriebs oder zur Wartung von Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein müssen und deren Wohnen daher nahe dem Betrieb erforderlich ist.

Wie gesehen genügt es zwar, wenn die Wohnung hierfür objektiv sinnvoll ist, und zum Aufsichts- und Bereitschaftspersonal gehören auch Hauswarte. Die in der Engelsburg wohnenden Personen erfüllen diese Voraussetzungen dennoch nicht.

Der eine dort wohnende Mitarbeiter ist Meister in der Handformerei, der andere ist Mitarbeiter im Betonwerk. Sie sind damit quasi normale Mitarbeiter. Bei beiden ist jedoch eine Funktion als Aufsichts- oder Bereitschaftspersonal nicht erkennbar.

Frau Schramm ist zwar Hauswartin. Diese Funktion bezieht sich jedoch gerade nicht auf die betrieblichen Einrichtungen der Antragstellerin, sondern allein auf das Gebäude „Engelsburg“ selbst. Frau Schramm soll nur den Bewohnern des Hauses zur Verfügung stehen. Mit ihr ist darüber hinaus gewährleistet, dass die „Engelsburg“ auch in Urlaubszeiten bewohnt ist. Sie beaufsichtigt bzw. organisiert nur dieses Haus, wie auch die Antragstellerin im Rahmen der Erörterung am 4. Februar 2013 eingeräumt hat. Mithin erledigt Frau Schramm haushälterische Tätigkeiten und bewirtschaftet die Engelsburg, also das Wohngebäude selbst. Eine funktionelle Zuordnung der Wohnung und eine personelle Beziehung der Frau Schramm zum Betrieb der Antragstellerin bestehen aber gerade nicht. Die Engelsburg wird vielmehr als normales Wohngebäude genutzt, was aber in Industriegebieten gerade nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig ist.

cc) Gemengelage - grundsätzlich Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete

Weil sich das Wohnen dort nicht auf eine ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 9 Abs. 3 BauNVO stützen lässt, sind dort auch nicht die Lärmimmissionsrichtwerte der Nr. 6.1 a) TA Lärm für Industriegebiete heranzuziehen. Diese sind im Übrigen auch deshalb für die dortigen Anwohner nicht zumutbar, weil die Antragstellerin bzw. die Eigentümergesellschaft, mit der die Antragstellerin aber verbunden ist, selbst dort Mitarbeiter wohnen lässt. Dann muss aber auch die Antragstellerin ein höheres Maß an Rücksicht nehmen.

So handelt es sich hier um eine mit der Nutzung des faktischen Industriegebiets konkurrierende Wohnnutzung. Die dieser Wohnnutzung zumutbaren Lärmimmissionswerte sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit festzulegen. Dabei ist für die konkrete Bildung des Immissionswerts auch hier das Rücksichtnahmegebot im Rahmen der Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm von maßgebender Bedeutung.

Unter Gebieten im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm sind, wie oben bereits dargestellt, nicht nur Baugebiete zu verstehen, sondern auch einzelne dem Wohnen dienende Grundstücke können mit einem angrenzenden industriell genutzten Gebiet eine Gemengelage bilden. In einer solchen Situation ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten, dem aber die Regelung zur Gemengelage entspringt.

Für die Höhe des festzulegenden Zwischenwerts ist es hier bedeutsam, dass das faktische Industriegebiet mit dem nördlichen Betriebsgelände wesentlich größer ist als das einzelne Baugrundstück und das einzelne Gebäude der „Engelsburg“. Allein deshalb hat es überwiegenden prägenden Charakter. Hinzu kommt, dass die „Engelsburg“ ursprünglich sogar von den Passavant-Werken errichtet wurde. Das Betriebsgelände war also zuerst vorhanden und die „Engelsburg“ wurde bewusst bei bzw. in ihm errichtet. Schon damals war aber dieser Bereich wie der gesamte Ort vom Betriebsgelände industriell geprägt. Die von dort ausgehenden Geräusche waren bereits ortsüblich. Darüber hinaus diente und dient die „Engelsburg“ auch der Unterbringung von Mitarbeitern, denen einerseits die dortige Belastung bekannt war und ist und die andererseits als dortige Arbeitnehmer (und Pendler) von einem kurzen Arbeitsweg unter der Woche profitieren.

All diese Umstände lassen es gerechtfertigt erscheinen, auch hier bei der „Engelsburg“ den Immissionswert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete festzulegen, also tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), wie es Nr. 6.7 Abs. 1 S. 2 TA Lärm ermöglicht (vgl. VG Hannover, Urteil vom 8. April 2008 -4 A 4872/06-). Diese Werte werden hier auch eingehalten bzw. vorgegeben für alle Wohnungen, allein mit Ausnahme der Wohnung von Frau Schramm. Insoweit kommt es auf die allerdings vorliegenden Verzichtserklärungen der beiden dort wohnenden Mitarbeiter aus der Handformerei und dem Betonwerk nicht mehr an.

dd) Ausnahmsweise geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nur bei der Wohnung von Frau Schramm

Allein bei der Wohnung von Frau Schramm und auch nur nachts wird ein über dem Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von an sich 45 dB(A) liegender Immissionswert von 46 dB(A) festgelegt.

Gemäß Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm sollen die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete bei der Zwischenwertbildung allerdings nicht überschritten werden.

Wie ausgeführt hält die Antragstellerin den Stand der Lärminderungstechnik zwar ein; anderenfalls könnte die Gemengelage nicht angewendet werden und zur Zwischenwertbildung führen. Trotz aller Mühen ist es ihr jedoch wegen der großen Nähe der „Engelsburg“ zu den Betriebsanlagen nicht möglich, (nur) an der diesen Betriebsanlagen zugewandten Wohnung der Frau Schramm den Nachtimmissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) einzuhalten. Sie begehrt dort 46 dB(A) nachts. Dies kann ihr aber auch zugestanden werden.

aaa) Atypischer Fall

Von der Sollbestimmung der Nr. 6.7 Abs. 1 S. 2 TA Lärm kann nämlich in Ausnahmefällen abgewichen werden (*Kötter/Kühner*, Immissionsschutz 2000 S. 54, 60; *Hansmann in Landmann/Rohmer* a. a. O. TA Lärm Nr. 6, Rn. 28; *Tegeuder in Feldhaus* a. a. O. TA Lärm Nr. 6, Rn. 63).

Ein solcher Ausnahmefall, der die Überschreitung des Nachtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete um 1 dB(A) rechtfertigt, liegt hier vor.

Die inzwischen 86 jährige Frau Schramm wohnt zeit ihres Lebens in dem Gebäude „Engelsburg“, es ist ihr Elternhaus. Ein Umzug, sogar auch nur ein Umzug im Hause wird von ihr abgelehnt und kommt nicht in Frage. Für die alte Dame würde dies eine nicht mehr zu bewältigende Lebensumstellung und damit eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten. Das Rücksichtnahmegebot eröffnet im Rahmen der TA Lärm aber auch nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbe- oder Industriebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte (siehe A 1.3 des Anhangs der TA Lärm) bei einem Wohngebäude durch Anordnung von passivem Schallschutz – hier bei der Wohnung der Frau Schramm - zu begegnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2012 - 4 C 8/11-).

Umgekehrt wird hieraus aber auch deutlich, dass Frau Schramm schon immer mit höheren Immissionen gelebt hat. Frau Schramm war auch zuvor bereits langjährige Mitarbeiterin der Antragstellerin. Ihre Familie ist mit der Michelbacher Hütte verbunden. Schon ihr Vater und ihre Brüder waren für die ehemaligen Passavant-Werke tätig. Die Familie Schramm ist auch schon lange persönlich mit der Familie Passavant verbunden. So gewährte die Familie Schramm nach dem Kriege der Familie Passavant in der Engelsburg Obdach (so die Gemeinde Aarbergen in ihrem Schreiben vom 20. Februar 2013). Eine Beschwerde hat Frau Schramm nie geführt und sie tut dies auch heute nicht.

Die Überschreitung betrifft auch allein den Nachtwert. Der Tagwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete wird vorgegeben und nach den gutachtlichen Ergebnissen auch sicher eingehalten. Die über die Werte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete hinausgehende Belastung ist also sehr eingeschränkt und tritt nur zum Teil auf.

Darüber hinaus handelt es sich nur um eine sehr geringfügige Überschreitung von nur einem dB(A). Nur 1 dB(A) Unterschied ist für das menschliche Gehör jedoch kaum wahrnehmbar. Mithin wird diese geringe Überschreitung keine praktischen Konsequenzen haben. Auch der Regelungszusammenhang mit der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zeigt, dass der Normgeber eine Überschreitung von nur 1 dB(A) für vernachlässigbar hält. Danach darf nämlich eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Andererseits überwiegt das von der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Antragstellerin geprägte faktische Industriegebiet, das zeitlich auch noch vorher da war, in seiner räumlichen Ausdehnung das Grundstück des einzelnen Gebäudes „Engelsburg“ so sehr, dass dies zugunsten der Antragstellerin spricht. Das gleiche gilt für den Umstand, dass die Engelsburg von den damaligen Passavant-Werken selbst errichtet wurde. All diese Umstände sprechen dafür, das Vorhaben der Antragstellerin nicht an dieser geringfügig höheren Lärmbelastung der Wohnung der Frau Schramm scheitern zu lassen, sondern hier nachts einen Immissionswert von 46 dB(A) zuzugestehen; dies auch nur begrenzt auf die Wohnung der Frau Schramm und nur für die Zeit, in der nur sie selbst dort wohnt. Die Antragstellerin hat selbst signalisiert, dass diese 46 dB(A) nachts bei der Wohnung von Frau Schramm für sie einhaltbar sind durch die von ihr ergriffenen Lärminderungsmaßnahmen; sie sind für sie keine unzumutbare Belastung und können festgelegt werden.

bbb) Verzichtserklärung

Unabhängig von einem atypischen Ausnahmefall hat Frau Schramm mit Datum vom 20. Februar 2013 ausdrücklich auf die Einhaltung aller Immissionswerte nach TA Lärm, welche stren-

ger sind als diejenigen für Industriegebiete, verzichtet. Dies rechtfertigt ebenfalls die ausnahmsweise Überschreitung des Nachtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete um 1 dB(A). In der Literatur wird eingeräumt, dass die betroffenen Personen auf den Schutz des BImSchG verzichten könnten (*Jarass* a. a. O. § 3, Rn. 62). Allerdings sind die Anforderungen des Immissionsschutzes grundsätzlich nicht disponibel, wie das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Nds. OVG) mit Beschluss vom 10. Februar 2004 -7 LA 231/03- ausführt. Dies gilt sowohl für Drittbetroffene als auch für die Anlagenbetreiber. In diese Richtung weist das Nds. OVG auch im Beschluss vom 22. Januar 1999 -1 L 5538/97-. Lediglich in Ausnahmefällen ist es möglich, dass Betroffene durch privatrechtliche Verzichtserklärungen wirksam auf ihre Schutzrechte aus dem Immissionsschutzrecht verzichten können. Solche Verzichtserklärungen können dann bedeutsam sein, wenn sie sich nicht auf den Verzicht auf Abwehrrechte beschränken, sondern objektiv zu einer Konfliktlösung führen. Eine solche Zustimmung kann dann weiterführend sein, wenn sie alle künftigen Konflikte entfallen lässt und dadurch auch künftige Konfliktlösungen verlässlich entbehrlich macht (so BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 2002 -4 BN 3/02- mit dem Beispiel, dass der öffentliche Belang der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen etwa dadurch überwunden werden könne, dass sich der Eigentümer des einzigen in der näheren Umgebung des störenden Vorhabens vorhandenen Wohnhauses zu dessen Abbruch bereitfinde; im Ergebnis auch VG Oldenburg, Urteile vom 26. November 1997 -4 A 3716/95- und -4 A 3964/95- sowie Urteil vom 26. Februar 2009 -5 A 4836/06-). Entscheidend muss jedoch sein, dass der Konflikt selbst tatsächlich gelöst ist. Der Verzicht auf Abwehransprüche kann lediglich ein Indiz für das Vorhandensein einer Konfliktlösung sein, niemals aber selbst die Konfliktlösung darstellen (BVerwG, a.a.O.).

Eine derartige endgültige Konfliktlösung ist hier allerdings auch gefunden. Nur für die eine Wohnung von Frau Schramm und auch nur für Frau Schramm persönlich, solange sie und nur sie dort wohnt, gilt der um 1 dB(A) höhere Wert von 46 dB(A). Sobald sie dort nicht mehr oder nicht mehr allein wohnt, ist wieder der für Kern-, Dorf- und Mischgebiete in Nr. 6.1 c) TA Lärm vorgesehene Immissionsrichtwert von 45 dB(A) einzuhalten. Es können mithin keine anderen Personen von der Erhöhung betroffen werden und es ist damit eine Lösung für alle denkbaren künftigen Konstellationen erreicht.

Im Ergebnis kann aufgrund der atypischen Fallkonstellation und auch im Lichte der Verzichtserklärung samt tatsächlicher und dauerhafter Konfliktlösung der Antragstellerin der Immissionswert von 46 dB(A) nachts bei der Wohnung von Frau Schramm eingeräumt werden.

IP - Scheidertalstraße 7, 15 und 21a

e) Für die Scheidertalstraße 21a werden Immissionswerte entsprechend den Richtwerten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß Nr. 6.1 c) TA Lärm festgesetzt.

Die für die Scheidertalstraße 7 und 15 in früher erteilten Genehmigungen festgesetzten Immissionswerte entsprechend den Richtwerten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß Nr. 6.1 c) TA Lärm gelten ebenfalls fort.

Tagsüber muss ein Immissionswert von 60 dB(A) eingehalten werden. Zur Nachtzeit darf der Wert von 45 dB(A) nicht überschritten werden.

Auch dort existiert kein Bebauungsplan. Daher sind gemäß Nr. 6.6 TA Lärm die Immissionswerte entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte zu beurteilen. Hierfür ist der

faktische Gebietstyp anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der Scheidertalstraße zu bestimmen.

aa) Im Zusammenhang bebauter Ortsteil, § 34 Abs. 1 BauGB

Die Scheidertalstraße 7, 15 und 21a liegen im durchgehenden Bebauungszusammenhang der Scheidertalstraße/Scheidertal. Durchgängig eng aneinander und auf beiden Straßenseiten befindet sich die Bebauung. Die Anzahl der dort stehenden Häuser liegt deutlich im zweistelligen Bereich und hat ausreichend Gewicht für einen Ortsteil.

Mithin liegt die Scheidertalstraße in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil bzw. im Innenbereich, § 34 Abs. 1 BauGB.

bb) Tatsächliche Nutzungen, § 34 Abs. 2 BauGB

Als tatsächliche Nutzung in der Scheidertalstraße befindet sich neben vereinzelt Wohnen in der Nr. 25 ein Verwaltungsgebäude der Krankenkasse Taunus BKK DAK. Außerdem bestehen in der Nr. 15 ein Kfz-Handwerksbetrieb, eine Fahrschule „Heart Drive“ sowie ein Kinder- und Jugendheim „Haus am Wellerstein“. In der Nr. 13 ist eine Gaststätte. In der Nr. 12 ist der Versicherungsmakler DEVK Schubert ansässig und ein Ladenlokal für Feuerlöschgeräte vorhanden. In der Nr. 9 stehen Gewerberäume leer, darüber hinaus ist ein Friseurbetrieb ansässig. In der Scheidertalstraße Nr. 5 befindet sich ein Versicherungsvermittler, außerdem ist hier ebenfalls Leerstand von Gewerberaum vorzufinden. Auf dem Grundstück Nr. 5 steht darüber hinaus einmal die Woche auch ein Verkaufswagen eines Reisegewerbetreibenden. In der Nr. 3 ist die ACO Passavant Guss GmbH ansässig. In der Nr. 2a befindet sich ein Norma-Markt, in der Nr. 2b die TEDI GmbH, in der Nr. 2c die Getränke-Stell GbR; in der Nr. 2d ein Frisiersalon, in der Nr. 2e ein Eiscafé und in der Nr. 2f ein Döner-Pizza Imbiss. In der Scheidertalstraße Nr. 1 ist die PVR (die Immobilienverwaltung der ehemaligen Passavant Werke) ansässig, Bilfinger-Passavant, CIME Soft GmbH und außerdem ein Steuerberater. Auf dem Grundstück Zum Scheidertal Nr. 1 sind die Knerler Heizungstechnik sowie der Malerbetrieb Nothnagel angesiedelt. In der Nr. 4 befindet sich ein Clublokal, in der Nr. 6 ein Dachdeckerbetrieb sowie in der Nr. 5 A & M Musikinstrumentenbau. Westlich der Straße zum Scheidertal befindet sich die Bahnstrecke und dort anschließend weiter westlich das Gewerbegebiet Untig Mühl bestehend aus den Firmen: Mabakon Crass + Wölfinger GmbH, Muskat Design, Aqua Tune sowie der Aartalpraxis. Des Weiteren befindet sich hier der Busabstellplatz der Rheingau Taunus Verkehrsgesellschaft mbH.

cc) Einstufung

Art und Anzahl der Nutzungen führen zur Einstufung als faktisches Mischgebiet, § 34 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind nach dessen Absatz 2

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

6. Gartenbaubetriebe,

7. Tankstellen,

8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Ausnahmsweise können nach Absatz 3 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

Die Art der gewerblichen Nutzungen fällt unter die zulässigen Nutzungsarten des § 6 Abs. 1 BauNVO. Deren hohe Anzahl prägt das Gebiet Scheidertalstraße/Scheidertal als ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Für die Annahme eines reinen oder auch nur allgemeinen Wohngebiets im Sinne der §§ 3 und 4 BauNVO ist die Grenze der nach den dortigen Absätzen 3 nur ausnahmsweise zulässigen gewerblichen Betriebe weit überschritten; sie bleiben nicht mehr nur Ausnahmen, sondern prägen das faktische Gebiet quasi als Regel und damit zum Mischgebiet (vgl. *Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg a. a. O.* § 4 BauGB, Rn. 79, *Jäde/Dirnberger/Weiß a. a. O.* § 34 BauGB, Rn. 107). Sie widersprechen deshalb nach ihrer Anzahl der Eigenart eines reinen oder auch nur allgemeinen Wohngebiets (vgl. Bay VGH, Urteil vom 15. Dezember 2010 -2 B 09.2419-; VG München, Beschluss vom 17. Februar 2012 -M 8 SN 12.541-). Deshalb liegt hier ein faktisches Mischgebiet vor. Dem folgend entspricht die Festsetzung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 c) TA Lärm von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) der dortigen Schutzbedürftigkeit.

dd) Alternativ: Einstufung der Scheidertalstraße 7, 15 und 21 a als faktisches allgemeines Wohngebiet

Diese Immissionswertfestsetzung ist aber auch dann zutreffend, wenn man alternativ die Scheidertalstraße 7, 15 und 21 a als faktisches allgemeines Wohngebiet ansieht.

Denn in diesem Fall liegt eine Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm vor, so dass ein geeigneter Zwischenwert festzusetzen ist. Dieser geeignete Zwischenwert beträgt tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Zu beachten ist nämlich, dass das faktische Industriegebiet des nördlichen Betriebsgeländes mit der Gießerei unmittelbar an dieses unterstellte faktische allgemeine Wohngebiet angrenzt. Es prägt die Umgebung und damit auch die Immissionen des unterstellten faktischen allgemeinen Wohngebietes in hohem Maße mit. Auch die Häuser in der Scheidertalstraße und im Scheidertal sind erst später als das Betriebsgelände entstanden und haben sich um dieses herum gruppiert. Mithin können, auch weil der industrielle Standort vor der Ansiedlung der Wohnbebauung in der Scheidertalstraße und im Scheidertal vorhanden war, die Nachbarn dort keine günstigeren als die Mischgebietswerte beanspruchen. Andererseits ist damit die Grenze der Nr. 6.7 letzter Satz der TA Lärm eingehalten.

Im Ergebnis entspricht die Festsetzung von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) der Schutzwürdigkeit der dortigen Anwohner. Sie ist andererseits auch der Antragstellerin ohne Weiteres zumutbar, diese Werte kann sie sicher einhalten.

IP - Waldstraße 6

f) Die Waldstraße Nr. 6 ist der geeignete Immissionsort zur Festlegung des Immissionswertes im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm für das Wohngebiet Waldstraße. Sie ist der nächste Aufpunkt zur Anlage der Antragstellerin für diesen Gebietstypus.

Für die Waldstraße 6 gelten Immissionswerte entsprechend den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete gemäß Nr. 6.1 d) TA Lärm. Tagsüber ist ein Immissionswert von 55 dB(A) einzuhalten. Zur Nachtzeit darf der Wert von 40 dB(A) nicht überschritten werden. Eine Festsetzung von Immissionswerten ist nicht erforderlich, denn sie ist bereits mit der Genehmigung vom 13.06.2008, Az: IV Wi-43.1-schz-GB 8/08 § 16, erfolgt. Es existiert auch hier kein Bebauungsplan. Daher sind gemäß Nr. 6.6 TA Lärm die Immissionswerte entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen. Hierfür ist wiederum der faktische Gebietstyp anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu bestimmen.

aa) Im Zusammenhang bebauter Ortsteil, § 34 Abs. 1 BauGB

Der Bereich Waldstraße grenzt unmittelbar an das Gebiet Scheidertalstraße an. Der Bebauungszusammenhang wird hier durchgehend fortgesetzt. Die Waldstraße 6 liegt ihrerseits im durchgehenden Bebauungszusammenhang der Waldstraße. Durchgängig eng aneinander und auf beiden Straßenseiten befindet sich die Bebauung. Die Anzahl der Häuser liegt deutlich im zweistelligen Bereich und hat ausreichend Gewicht für einen Ortsteil. Die Häuser bilden in ihrer Anordnung um die Straße herum den Eindruck der Geschlossenheit, der für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil erforderlich ist.

Auch der nordöstlich gelegene Sportplatz und das dort außerdem befindliche Gemeindegebäude zwischen der Waldstraße 13 und 19 gehören zu diesem Bebauungszusammenhang. Auf den Google-Luftaufnahmen ist zwar zu erkennen, dass der Sportplatz und das Gemeindegebäude abgesetzt zu den Häusern an der Waldstraße gelegen sind. Dies steht an dieser Stelle einem gemeinsamen Bebauungszusammenhang aber nicht entgegen. Die Bahnhofstraße und die Waldstraße schließen nämlich die Häuser der Waldstraße und den Sportplatz sowie das Bürgerhaus und den Kindergarten quasi „U-förmig“ zusammen. So erscheint das gesamte Areal natürlich zusammenhängend als Einheit. Dadurch wird die Zusammengehörigkeit vermittelt und der Bebauungszusammenhang hergestellt. Die beiden Straßen runden quasi diesen Bebauungszusammenhang ab (vgl. *Ernst/Zinkahn/Bielenberg* a. a. O. § 34 BauGB, Rn.25 f.). Darüber hinaus befindet sich auch von der Waldstraße aus ein Zugang zum Sportplatz, der dessen Zugehörigkeit nochmals unterstreicht.

Mithin liegt die Waldstraße 6 in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil bzw. im Innenbereich, § 34 Abs. 1 BauGB.

bb) Tatsächliche Nutzungen, § 34 Abs. 2 BauGB

Die Waldstraße wurde in der Vergangenheit weitgehend von Beschäftigten der Firmen Passavant und Schlosser-Pfeiffer bewohnt. Als tatsächliche Nutzungen in der Waldstraße sind neben Wohnnutzung folgende weitere Nutzungen vorhanden:

In der Waldstraße 3 war bis vor kurzem eine Wohnungsvermittlung - Immobilienmakler - gemeldet. In der Waldstraße 6 befindet sich eine Schuhreparatur. In der Waldstraße 17a ist die Südwestwind GmbH ansässig (Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen und Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie). In der Waldstraße 19 wird eine Ferienwohnung angeboten. Darüber hinaus liegt im Bereich zwischen der Waldstraße 19 und 31 nach Nordosten hin eine Tierpension (seinerzeit errichtet als Hühnerfarm, anschließend Vespa-Museum, weiterbetrieben sodann als Reiterhof, zurzeit eben Tierpension). Zwischen der Waldstraße 13 und 19 befindet sich wie oben beschrieben in nordöstlicher Richtung der Sportplatz (Groß-

feld). Zwischen der Waldstraße 7 und 13 liegen ein Sportlerheim, der Kerbeplatz, das Bürgerhaus mit Kindergarten sowie die Gaststätte im Bürgerhaus.

cc) Einstufung als faktisches allgemeines Wohngebiet

Art und Anzahl der Nutzungen führen zur Einstufung nicht mehr als faktisches reines, sondern als faktisches allgemeines Wohngebiet.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO dienen reine Wohngebiete nämlich allein dem Wohnen.

Demgemäß sind nach dessen Absatz 2 auch nur Wohngebäude zulässig.

Gemäß Absatz 3 können ausnahmsweise zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß Absatz 4 gehören zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Demgegenüber dienen gemäß § 4 Abs.1 BauNVO allgemeine Wohngebiete (nur) vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind nach dessen Absatz 2

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können nach Absatz 3 zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Zwar dürfen sich, wie oben bereits dargestellt, gemäß § 13 BauNVO auch Freiberufler und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, in einem reinen Wohngebiet betätigen, soweit die Tätigkeit sich nicht im ganzen Haus, sondern lediglich auf einzelne Räume erstreckt, wovon hier auch auszugehen ist. Deshalb stehen die Wohnungsvermittlung bzw. der Immobilienmakler und die Südwestwind GmbH noch nicht der Annahme eines reinen Wohngebietes entgegen.

Auch die Schuhreparatur als nichtstörender Handwerksbetrieb zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets (VGH BW, Beschluss vom 09.01.1990 -8 S 2813/89-) und die Ferienwohnung als kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes sind für sich ausnahmsweise auch in reinen Wohngebieten zulässig. Mit Blick auf die Größe des betrachteten Gebiets führen aber schon zwei Ausnahmen zu einem Wechsel des Gebietscharakters, sie bleiben nicht mehr nur Ausnahmen, sondern prägen das Gebiet hin zu einem allgemeinen

Wohngebiet (vgl. *Ernst/Zinkahn/Bielenberg* a. a. O. § 34 BauGB, Rn. 79; *Jäde/Dirnberger/Weiß* a. a. O. § 34 BauGB, Rn. 107).

Dazu kommt der Sportplatz. Zwar sind solche als Anlagen für sportliche Zwecke auch in reinen Wohngebieten ausnahmsweise gemäß § 3 Abs.3 Nr. 3 BauNVO zulässig, wenn sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Hier handelt es sich aber um ein so genanntes Großfeld (Vollfeld für Erwachsenen-Fußball), das auch von Vereinen und damit für Personen außerhalb der Waldstraße vorgesehen ist, nicht nur für die Bewohner dieses Gebiets.

Dieser Sportplatz passt nicht zur Annahme eines reinen Wohngebiets, sondern führt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zu einem faktischen allgemeinen Wohngebiet.

Darüber hinaus sind Gaststätten in reinen Wohngebieten überhaupt nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise. Sie sind es erst in allgemeinen Wohngebieten als Schank- und Speisewirtschaft. Auch dies führt zur Einstufung als allgemeines Wohngebiet.

Schließlich liegt die Tierpension zwar noch weiter in nördlicher Richtung abgesetzt von den Gebäuden in der Waldstraße und auch etwas entfernt vom Sportplatz. Sie ist jedoch ebenfalls mit diesen durch eine Zuwegung verbunden, wie das Luftbild zeigt. Sie befindet sich noch innerhalb des beschriebenen U-förmigen Straßeneinschlusses, wenn auch an dessen oberer Öffnung in nördlicher Richtung. Deshalb ist sie zu diesem Bebauungszusammenhang hinzuzuzählen. Tierpensionen sind aber in reinen Wohngebieten überhaupt nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise. Sie sind es erst in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise als nichtstörender Gewerbebetrieb.

Nach alledem ist hier aufgrund der tatsächlichen Nutzungen von einem faktischen allgemeinen Wohngebiet auszugehen. Dies wäre es sogar, wenn man die Tierpension nicht mehr hinzuzählen würde. Dem folgend entspricht die Festsetzung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) TA Lärm von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) der dortigen Schutzwürdigkeit.

dd) Alternativ: Annahme eines reinen Wohngebiets

Auch wenn man jedoch von einem reinen Wohngebiet ausgehen wollte, so wären ebendiese Immissionsrichtwerte angemessen. Das unterstellte reine Wohngebiet in der Waldstraße würde nämlich in einer Gemengelage mit dem nördlichen Betriebsgelände und dem dortigen faktischen Industriegebiet liegen. Dass dazwischen noch das faktische Mischgebiet Scheidertalstraße/Scheidertal liegt, steht dem nicht entgegen. Wie gesehen verlangt Nr. 6.7 TA Lärm nicht das unmittelbare Aneinandergrenzen. Vielmehr prägt das faktische Industriegebiet mit seinen Lärmemissionen auch die Waldstraße. Bei der Zwischenwertbildung würde zwar zugunsten der dortigen Anwohner kein Gebietstyp übersprungen, aber entsprechend der Schutzwürdigkeit der Waldstraße als dem kleineren und erst später hinzugekommenen Gebiet würden dennoch die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) TA Lärm für allgemeine Wohngebiete angemessen sein.

Im Ergebnis können in der Waldstraße 6 entsprechend der dortigen Schutzwürdigkeit sowohl bei Annahme eines allgemeinen als auch bei Annahme eines reinen Wohngebiets die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) TA Lärm von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) angenommen werden. Diese wurden bereits mit der Genehmigung vom 13.06.2008, Az: IV Wi-43.1-schz-GB 8/08 § 16, festgesetzt, so dass eine erneute Festsetzung entbehrlich ist, da die genannte Genehmigung in dieser Hinsicht weiterhin Bestand hat.

Zusammenfassend ist zum Bereich der A-bewerteten Schallimmissionen festzuhalten, dass die vorgegebenen Immissionswerte der jeweiligen Schutzbedürftigkeit entsprechen, und zwar auch in den alternativen Betrachtungen (§§ 30, 34, 35 BauGB). Mit der Vorgabe und Einhaltung all dieser Immissionswerte für Lärm ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Tieffrequente Geräusche

Betriebsmittel und Einrichtungen von Gießereien können grundsätzlich tieffrequente Geräusche im Bereich bis zu 90 Hz emittieren.

Das vorgelegte Gutachten der ita geht davon aus, dass keine relevanten tieffrequenten Geräuschimmissionen beim Anlagenbetrieb vorliegen und durch die geplanten Änderungen auch nicht zu erwarten sind. Die dieser Aussage zugrunde liegenden Immissionsmessungen erfolgten an den maßgeblichen Messpunkten jedoch nicht innerhalb geschlossener Räume, so dass die daraus abgeleitete Prognose nur bedingt aussagekräftig ist.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das Regierungspräsidium erfolgte an den nächstgelegenen Wohnhäusern unter Beteiligung des HLUG, v.a durch informatorische Überwachungsmessungen beim Betrieb der vorhandenen Anlage, als auch einzelner Teilanlagen.

Die Immissionsmessungen gemäß DIN 45680 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“, unter Beachtung des Beiblatts 1 „Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“, erfolgten am 14.12.2012 während der Betriebsruhe der Gießerei (Hintergrundbelastung und Störgeräusche) und beim Betrieb einzelner Betriebseinheiten.

Die Messungen am 15.01.2013 erfolgten an den Immissionspunkten Wilhelm-Passavant-Straße 10, Scheidertalstraße 7 und 19 während des Regelbetriebes im oberen Leistungsbereich der Gesamtanlage.

Die Auswertung der Messungen, auch unter Berücksichtigung des Kriteriums deutlich hervortretender Einzeltöne, ergab, dass die Anhaltswerte der DIN 45680, ermittelt am Tage, auch in der Nachtzeit eingehalten werden.

Diese Aussage kann, da für die beantragte wesentliche Änderung keine für diesen Bereich bedeutsamen die Immissionssituation verschlechternden Anlagenänderungen erfolgen, auf den geplanten Nachtbetrieb übertragen werden.

Die Begrenzung der tieffrequenten Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Auflage 4.6 und deren messtechnische Ermittlung (siehe Auflagen 4.7 und 2.8) nach Durchführung der geplanten Maßnahmen wird als Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, für erforderlich erachtet und als verhältnismäßig angesehen.

Erschütterungen

Die Prüfung der nachgereichten Unterlagen und Messergebnisse eines simulierten künftigen Betriebes der Formanlage hat ergeben, dass tagsüber keine wahrnehmbaren Erschütterungen vom Betrieb der Eisengießerei bei Volllastung ausgehen.

Da die Formanlage technisch unverändert bleibt, geben diese Messergebnisse auch Auskunft über die zu erwartenden Nachtwerte und die Einhaltung der Anhaltswerte gemäß DIN 4150 Teil 2.

Die vorgelegten Messergebnisse zeigen, dass durch den geplanten Nachtbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, da keine neuen oder erschütterungsrelevanten Betriebseinheiten installiert werden und durch die wesentliche Änderung kein intensiverer bzw. „stärkerer“ Betrieb stattfinden wird.

Die Festschreibung von Erschütterungsmessungen (siehe Auflage 2.9) nach der wesentlichen Änderung der Gießerei dient als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Auflage 5.2, unter realen Betriebsbedingungen.

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Durch die geplante Änderung der Eisengießerei fallen keine anderen oder neuen Abfälle an, lediglich die Mengen werden sich erhöhen.

Die vorhandenen Entsorger und Entsorgungswege bleiben unverändert.

Weitergehende Möglichkeiten, als die bisher angewandte Praxis, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren sind nicht erkennbar. Unabhängig davon verpflichtet § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG die Antragstellerin, alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung auszuschöpfen.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie den abfallrechtlichen Verpflichtungen nachkommen wird.

Konkrete Entsorgungsvorgaben wurden durch die zuständige Fachbehörde nicht erhoben. Der Abfallschlüssel für „Kernbruch“ wurde aktualisiert.

Die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wurde im Verfahren nachgewiesen.

Energieeffizienz

Im Abschnitt 6 der Antragsunterlagen stellt die Antragstellerin die vorhandene und künftige Betriebsweise der Gießerei dar.

Die mit dem Anlagenbetrieb verbundene Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie wird bei der wesentlichen Änderung der Gießerei beachtet.

Da außer der Schmelzanlage und Abluftventilatoren, die dem heutigen modernsten Stand der Energieeffizienz entsprechen, keine neuen relevanten Betriebseinrichtungen vorgesehen sind, werden weitere Maßnahmen nicht erforderlich.

Die Nutzung von Energie außerhalb der Anlage scheidet mangels Abnahmemöglichkeiten bzw. -voraussetzungen aus.

Die betriebsinterne Nutzbarkeit von Abwärme ist bereits zu 100 % gedeckt.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage, unter Beachtung der gegebenen Infrastruktur, eine weitere Restwärmenutzung technisch sinnvoll und zumutbar wäre.

Das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV. Nr. 10 ff. des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Die Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Für das Anlagengrundstück der ACO Passavant Guss GmbH selbst als auch den Einwirkungsbereich der Gießerei bestehen keine wirksamen Bebauungspläne. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens und der maßgeblichen Flächen wurde nach § 34 BauBG geprüft und beurteilt.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Gemeinde Aarbergen.

Das Anlagengrundstück der Gießerei wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein.

Von der Bauplanungsbehörde wird die Einstufung als Industriegebiet (GI) bestätigt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde für das Vorhaben wurde erteilt.

Die Erschließung der Anlagenfläche ist gegeben.

Hinsichtlich der bauleitplanerischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Beurteilung der Immissionspunkte und der Festsetzung der Schallimmissionswerte wird auf die Ausführungen zum Schallschutz verwiesen.

Boden- und Gewässerschutz

Unter Beachtung der unter IV. aufgeführten Auflage 7.1 bestehen aus boden- und gewässerschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme. Die Auflage entspricht der allgemeinen Sorgfaltspflicht und dem Stand der Technik.

Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt, da das Vorhaben auf einer bereits bebauten Fläche bzw. in vorhandenen Baukörpern umgesetzt wird.

Auch werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen oder versiegelt.

Baurecht einschließlich Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden von der örtlich zuständigen Behörde, bauplanungsrechtlich, bauordnungsrechtlich und brandschutztechnisch geprüft. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen die baulichen Maßnahmen und den Betrieb der Anlage.

Der Bestand der Genehmigung ist mit der auflösenden Bedingung im Abschnitt IV verbunden.

Diese Festlegung ist erforderlich, weil die Standsicherheit eines Bauteils oder Gebäudes, die zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist, der wichtigste Punkt zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben - unter Beachtung der im Abschnitt IV aufgeführten Auflagen - genehmigungsfähig.

Die von der beteiligten Fachbehörde abgegebene Stellungnahme beurteilt die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Auflagen stellen den Stand der Sicherheitstechnik und Arbeitshygiene sicher und haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Genehmigung steht somit auch anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Darlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die Nebenbestimmung 2.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Von der Möglichkeit der Befristung wird hier Gebrauch gemacht, um eine so genannte Vorratshaltung der Genehmigung zu vermeiden. Darüber hinaus wird so die Flexibilität künftigen behördlichen Handelns gestärkt, um auf spätere Entwicklungen reagieren zu können.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen der Auflage 2.1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Auch die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin ergeben keine andere Beurteilung. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, 5, 6, 9, 11 Abs. 1, 12 und 14 des HVwKostG.

Die ACO Guss GmbH hat mit Antrag vom 24.02.2012 die Amtshandlung veranlasst. Die ACO Passavant Guss GmbH ist als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin somit Kostenschuldnerin i.S. des § 11 Abs.1 HVwKostG.

Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden.

Im Auftrag

(S c h u l z e)

Anhang: Hinweise

Anlagen: Merkblätter und Vordrucke der Bauaufsicht
Antrag und Unterlagen zum Genehmigungsbescheid

Anhang: Hinweise

Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden; Dezernat 43.1
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden
Tel: 0611/3309-0 Fax: 0611/3309-444

Überwachungsbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden; Dezernat
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden
Tel: 0611/3309-0 Fax: 0611/3309-444

Die Überwachung erfolgt medienpezifisch durch die Dezernate
41.1 Grundwasser, Bodenschutz
41.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
42 Abfallwirtschaft
43.1 Immissionsschutz; Metall u.a., Strahlenschutz
45.1 Arbeitsschutz, Chemie, Druck, Metall, Nahrungsmittel,

Bauaufsichtsbehörde: Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Tel: 06124/510-0 Fax: 06124/510-599

Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises
Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
- Vorbeugender Brandschutz -
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Tel: 06124/510-0 Fax: 06124/510-545

HLUG: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
Tel: 0611/6939-0 Fax: 0611/6939-555

HLUG Kassel: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Außenstelle Kassel -
Ludwig-Mond-Straße 33
34121 Kassel
Tel: 0561/2000-0 Fax: 0561/2000-222

H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 26.08.2013)
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	24.02.2012 (BGBl.I S. 212) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	11.08.2010 (BGBl.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 23.03.2013 (GVBl.I S.153)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	23.03.2013 (GVBl.I S.153)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	24.02.2012 (BGBl.I S. 212)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	05.02.2009 (BGBl.I S.160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	22.07.2011 (BGBl.I S.1509) ab 20.06., 20.09., 20.12.13: 11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	22.04.1993 (BGBl.I S.466) ab 20.09.13: 11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl.I S.3777)	08.11.2011 (BGBl.I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	02.07.2013 (BGBl.I S.1943)
(BlmSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl.I S.406)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 26.08.2013)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	S.973 18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	26.11.2010 (BGBl.I S.1643)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	19.09.2006 (BGBl.I S.2146)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger orga- nischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Löse- mittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen ge- mäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutz- ten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	21.01.2013 (BGBl.I S.95) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 02.07.2008 (BGBl.I S.1146)	07.08.2013 (BGBl. S.3154) ab. 01.09.13: 23.07.2013 (BGBl.I S. 2565)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpa- ckung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhe- bung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Än- derung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verord- nung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	03.05.2013 (BGBl.I S.1110) 07.08.2013 (BGBl.

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 26.08.2013) S.3154)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	15.07.2013 (BGBl.I S.2514)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	15.07.2013 (BGBl.I S. 2362) 04.07.2013 (BGBl.I S. 0981) 25.07.2013 (BGBl. S.2749) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	13.12.2012 (GVBl.I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl.I S.270)	21.11.2012 (GVBl.I S.444)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl.I S. 381)	27.06.2013 (BGBl.I S. 458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212) (ab 1.6.12)	08.04.2013 (BGBl. S.734)
LärmVibrations-ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl.I S.131)
ProdSV REACH-Verordnung	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom	31.07.2009 (BGBl.I

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 26.08.2013)
		22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	S.2585)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	22.12.2011 (BGBl. I S.3044) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	26.11.2010 (BGBl. I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	04.07.2013 (BGBl. S.1981)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	15.07.2013 (BGBl. S.2431) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)	2003/87/EG 2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	
TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	20.04.2013 (BGBl. I S.831) ab. 01.09.: 23.07.2013 (BGBl. I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	24.10.2011 (GVBl. I S. 689)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl. I S.1937)	21.06.2005 (BGBl. I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S.2379)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	23.07.2013 (BGBl. I S.2543)
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	01.08.2013 (GVBl. I S.514)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 26.08.2013)
	Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl.I S.514)		
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	08.04.2013 (BGBl. S.734) 07.08.2013 (BGBl. S.3154)

H.2. Hinweise zu den Nebenbestimmungen

Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).
Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Anlage ist der Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
2. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Eisengießerei früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
3. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
4. Wird beim Betrieb der Anlage festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin der Anlage dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).
5. Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs.4 BImSchG).
6. Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat die Betreiberin der Anlage die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten (§ 4 Umweltschadensgesetz).
7. Der Betrieb einer Betriebseinrichtung, eines Anlagenteils oder der Anlage ist bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei der Emissionen oberhalb der Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung auftreten, unverzüglich gefahrlos zu beenden.
Der Betrieb einer Betriebseinrichtung, eines Anlagenteils oder der Anlage darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Betriebsstörung behoben und der genehmigungskonforme Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

Hinweise Luftreinhaltung

1. Die Lage der Messplätze (Lage, Größe, Energieversorgung, Wetterschutz und Sicherheitstechnik) sollte mit einer Messstelle gemäß § 29 b BImSchG abgestimmt werden.
2. Die Messöffnungen (Anzahl, Lage und Größe) in Kaminen für Messung der Luftschadstoffe sollten bereits in Planungsstadium mit dem Kaminbauer und einer Messstelle gemäß § 26 BImSchG abgestimmt werden.

Hinweise zum Schallschutz und zu Schallimmissionen

1. Die Änderung der Eisengießerei muss unter Beachtung des Standes der Schallschutz- und Lärminderungstechnik erfolgen. Bei Abweichungen hiervon ist der Nachweis der

Gleichwertigkeit der Maßnahmen und der Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte / Immissionsrichtwertanteile zu erbringen.

2. Der Betrieb der 3. Schicht zur Nachtzeit darf erst erfolgen, wenn alle schallmindernden Maßnahmen durchgeführt und der Prüfbericht der Nebenbestimmung IV. 4.2 vorgelegt wurden.

Hinweise zu Erschütterungen

Für die Beurteilung und die Messung von Erschütterungsimmissionen gelten folgende Normen:

DIN	Ausgabe	Titel
• DIN 4150-2	Juni 1999	Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
• DIN 4150-3	Febr. 1999	Erschütterungen im Bauwesen - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen
• DIN 45669-1:	2010-09	Messung von Schwingungsimmissionen - Teil 1: Schwingungsmesser - Anforderungen und Prüfungen
• DIN 45669-2:	2005-06	Messung von Schwingungsimmissionen - Teil 2: Messverfahren

Bei der Auswahl der Immissionsmesspunkte ist zu beachten, dass die höchsten horizontalen Auslenkungen üblicher Weise im obersten Geschoss des Gebäudes zu erwarten sind.

Hinweise zum Abfallrecht

1. Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).
2. Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.
3. Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

4. Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).
Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).
5. Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).
Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.
Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff. NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.
6. Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.
Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.
Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.
7. Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Holzabfällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang I der Altholzverordnung einzuhalten.
Die energetische Verwertung von Altholz hat gemäß § 3 Abs. 2 der Altholzverordnung entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Hinweise zum Baurecht

1. Durch die Bauaufsichtsbehörde wird der bauliche Arbeitsschutz gem. § 58 HBO nicht mehr geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf den Bauvorlagenerlass vom 20. Sept. 2007 verwiesen.
2. Anforderungen an die bauliche Anlage und deren Nutzung, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, bleiben unberührt.
3. Baustofflagerungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen der Sondergenehmigung der Unteren Verkehrsbehörde. Außerdem muss dann eine Absperrung des in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsraumes, sowie eine entsprechende Beschilderung mit Beleuchtung im Einvernehmen mit der Unteren Verkehrsbehörde durchgeführt werden.
4. Soweit durch den Abtransport von Bodenmassen oder durch die Anfuhr von Baustoffen oder sonstigem Baustellenverkehr öffentliche Straßen verunreinigt werden und die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt werden, ist die Gemeinde/Stadt bzw. die

Straßenbauverwaltung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

5. Für den Fall, dass an den denkmalgeschützten Gebäuden (Gästehaus, Engelsburg und Petersburg) bauliche Maßnahmen insbesondere Schallschutzmassnahmen (z. B. Fens-
tertausch) erforderlich sein sollten, ist die Relevanz des Denkmalschutzes zu prüfen und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde einzuholen.
6. Bei der Bauausführung sind die in dem beigefügten Merkblatt „Allgemeine Hinweise“
enthaltenen Hinweise insbesondere zu gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen und
Anzeigepflichten zu beachten.
 - Vordruck „Baubeginnsanzeige“
 - Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus“
 - Vordruck „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung“
 - Vordruck „Bedientableau Entrauchungseinrichtungen“
 - Vordruck „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“

Brandschutztechnische Hinweise

Brandschutzbeauftragte

1. Den Brandschutzbeauftragten obliegt auch die Zusammenarbeit mit der öffentlichen
Feuerwehr.
2. Es wird empfohlen die Brandschutzbeauftragten als „eingewiesene Personen“ für die
Brandmeldeanlage nach den Festlegungen in DIN VDE 0833-1 zu bestimmen.
3. Die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten hat an einer anerkannten Ausbildungs-
stätte für Brandschutzbeauftragte erfolgen.
4. Die Brandschutzbeauftragten nehmen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben
wahr (Aufzählung nicht abschließend):
 - Die Überwachung auf Einhaltung der Vorgaben des betrieblichen und baulichen
Brandschutzes, hierüber sind Sachstandsberichte anzufertigen und der Geschäftslei-
tung vorzulegen, die Sachstandsberichte sind ebenfalls auf Verlangen der Brand-
schutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises vorzulegen;
 - die Beratung der Geschäftsleitung in allen Fragen des betrieblichen und baulichen
Brandschutzes;
 - die betrieblichen Maßnahmen, die zur Bekämpfung einer Gefahr notwendig sind
einzuleiten und die Einsatzleitung der Feuerwehr und den Rettungsdienst beim Ein-
treffen an der Einsatzstelle über den Schadensort, die Schadensursache etc. zu in-
formieren;
 - die Kontrolle der Löschwasserversorgungseinrichtungen auf dem Betriebsgelände;
 - die Kontrolle der Feuerwehrezufahrten und Zugänge auf Freihaltung und Befahrbar-
keit;

- die Kontrolle der Prüfungsintervalle und Instandhaltung der Lösch-, Brandmelde-, Alarmierungs-, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöscher, Feuer- und Rauchschutztüren einschließlich Feststellanlagen und Wandhydranten sowie weiterer Sicherheitseinrichtungen;
- die Kontrolle der Rettungswege auf Begehbarkeit, Freihaltung und Beschilderung;
- die Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Feuer- und Rauchschutztüren einschließlich Feststellanlagen;
- die Überprüfung der Feuerwehrpläne, Notfallinformationen, Rettungswegpläne und Brandschutzordnungen auf Aktualität und Änderungen;
- die Unterweisung der Mitarbeiter in die Brandschutz- und Räumungsordnungen;
- die Bekanntgabe der betrieblichen und außerbetrieblichen Erreichbarkeit der Brandschutzbeauftragten an die örtlich zuständige Feuerwehr im Rahmen eines betrieblichen Alarmplanes.

Lüftungsanlage

5. Die Planung und Ausführung einer Lüftungsanlage muss entsprechend der **Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)** und der ergänzenden Regelwerke (DIN-Normen etc.), in der derzeit gültigen Fassung, erfolgen.
6. In Rettungswegen müssen Kanäle und Rohre der Lüftungsanlagen dicht sowie stand sicher sein und einschließlich ihrer Halterungen, Befestigungen, Isolierungen und Verkleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen (A) nach DIN 4102 bestehen.
7. Kanäle und Rohre von Lüftungsanlagen sind mit Brandschutzklappen auszustatten, wenn sie durch Brandwände sowie feuerbeständige oder feuerhemmende Bauteile führen.
8. In Zu- und Umluftkanäle müssen automatische Melder (Kenngröße Rauch) eingebaut werden, die ein Abschalten der Lüftungsanlage bewirken, ausgenommen Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3.
9. Die Lüftungszentralen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.
10. Der Einbau einer Lüftungsanlage bedarf einer bauaufsichtlichen Genehmigung und ist gesondert zu beantragen.

Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bei Einbau einer Photovoltaikanlage

11. Für den Fall, dass eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, sind technische Einrichtungen der Photovoltaikanlage (z.B. Schaltschränke, Wechselrichter etc.) in einem Technikraum unterzubringen.
Der Raumabschluss ist abhängig von der Gebäudeklasse nach HBO. Der Technikraum ist entsprechend F30/90 nach DIN 4102 abzutrennen. Der Zugang ist mit einer selbstschließenden feuerhemmenden Tür T30 nach DIN 4102 zu verschließen.

Entsprechende technische Einbauten sind außerhalb eines Technikraumes möglich, wenn diese in bauaufsichtlich zugelassenen feuerhemmenden/feuerbeständigen Sicherheitsschränken untergebracht werden.

12. Für Einsatzkräfte der Feuerwehr sind zentrale Abschaltmöglichkeiten mindestens der Wechselstromseite vorzusehen. Diese sind deutlich zu kennzeichnen (Angaben: was abgeschaltet wird, Schaltzustand etc. im Klartext). Die genaue Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
13. Gleichspannung führende Leitungen der PV-Anlage sind durch einschlägige Hinweisschilder zu kennzeichnen.
14. Die „Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ Muster-Leitungsanlage-Richtlinie (MLAR) ist bei der Ausführung der PV-Anlage zu beachten und einzuhalten.
15. Elektrische Betriebsräume und sonstige Räume in denen Komponenten der Photovoltaikanlage verbaut werden, sind durch Warnzeichen mit Hinweis auf die PV-Anlage zu kennzeichnen.
Ausführung und Anbringungsstellen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
16. Die Anforderungen der DIN VDE 0100-712 sind bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu beachten.
17. Auf die besonderen Gefahren einer PV-Anlage ist in den Feuerwehrplänen besonders einzugehen.

Gefahrenverhütungsschau

18. Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 und § 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 3. Dez. 2010 (GVBl I. S. 502).
Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.

Wiederkehrende Prüfung

19. Die bauliche Anlage unterliegt der bauaufsichtlichen wiederkehrenden Prüfung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO.
20. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

21. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die in den beigefügten Merkblättern enthaltenen Hinweise zu beachten.

Merkblatt „Kennzeichnungen von Feuerwehruzufahrten“

Merkblatt „Feuerwehrplan“

Merkblatt „Flucht- und Rettungswegepläne“

Merkblatt „Bedientableau Entrauchungseinrichtungen“

Merkblatt „Handsteuereinrichtungen“

Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Für die Bereitstellung und die Benutzung von Arbeitsmitteln ist entsprechend § 4 Betriebssicherheitsverordnung dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Dies ist durch die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung festzulegenden Maßnahmen sicherzustellen. Die Arbeitsmittel müssen mindestens dem Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
2. Nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung sind für Arbeitsmittel im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche Personen diese erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Anlagen zum Genehmigungsbescheid:

Merkblätter und Vordrucke der Bauaufsicht zum Genehmigungsbescheid

- Merkblatt „Allgemeine Hinweise“
- Merkblatt „Kennzeichnungen von Feuerwehrezufahrten“
- Merkblatt „Feuerwehrplan“
- Merkblatt „Flucht- und Rettungswegepläne“
- Merkblatt „Bedientableau Entrauchungseinrichtungen“
- Merkblatt „Handsteuereinrichtungen“

- Vordruck „Baubeginnsanzeige“
- Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus“
- Vordruck „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung“
- Vordruck „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“

Antrag und Unterlagen zum Genehmigungsbescheid

Anlage 1	Antragsunterlagen Blatt	1 bis	66
Anlage 2	Antragsunterlagen Blatt	67 bis	112
Anlage 3	Antragsunterlagen Blatt	113 bis	195.31
Anlage 4	Antragsunterlagen Blatt	196 bis	258.1
Anlage 5	Antragsunterlagen Blatt	259 bis	278
Anlage 6	Antragsunterlagen Blatt	279 bis	341
Anlage 7	Antragsunterlagen Blatt	342 bis	385